

## GUTACHTEN

---

### **Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Erneuerbare Energien-Anlagen und Sektorenkopplung (Überbauung)**

**RECHTLICHES ERGÄNZUNGSGUTACHTEN ZUM GUTACHTEN VON BEE UND  
FRAUNHOFER IEE**

**im Auftrag des**

Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (BEE), Euref-Campus 16, 10829  
Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. sc. agr. Claudius da Costa  
Gomez sowie den Geschäftsführer Wolfram Axthelm

**erstellt durch**

Rechtsanwalt Dr. Martin Altröck, Rechtsanwältin Prof. Dr. Dörte Fouquet,  
Rechtsanwalt Vincent Gronbach

Becker Büttner Held · Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater · PartGmbH  
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

T +49 (0)30 611 28 40-96 · [martin.altröck@bbh-online.de](mailto:martin.altröck@bbh-online.de)



08.04.2024

Dieses Gutachten wurde für unsere Mandantin und auf der Grundlage des mit unserer Mandantin bestehenden Mandatsvertrages erstellt. Es ist für den eigenen Gebrauch unserer Mandantin, auch innerhalb ihrer Gremien, bestimmt. Vor einer Veröffentlichung im politischen Raum ist das finale Gutachten von uns formal freizugeben.

Gegenüber Dritten, die den Inhalt dieses Gutachtens ganz oder in Teilen zur Grundlage eigener Entscheidungen machen, übernehmen wir keine Verantwortung oder Haftung, es sei denn, dieser Dritte wurde ausdrücklich und durch schriftliche Vereinbarung in den Schutzbereich des Mandatsvertrages mit unserer Mandantin einbezogen oder wir haben mit diesem Dritten schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1</b>	<b>Problemstellung und abgeleitete Untersuchungsgegenstände</b>	<b>5</b>
<b>Teil 2</b>	<b>Zusammenfassendes Ergebnis in Thesen</b>	<b>8</b>
<b>Teil 3</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b>	<b>13</b>
<b>A.</b>	<b>Gesetzesänderungen für Anspruch auf „Überbauung“ (Frage 1)</b>	<b>13</b>
I.	Anspruch auf Netzanschluss an einem bestehenden NVP	13
1.	Anschluss- und Abnahmeanspruch im aktuellen Gesetz	13
2.	Ausgestaltung eines gesetzlichen Anspruchs auf Überbauung	17
3.	Vertrag über die Netzintegration einer EE-Anlagen an einem bestehendem NVP („Überbauungsvertrag“)	21
a)	Möglicher Regelungsgehalt	21
b)	Vereinbarkeit mit § 7 EEG	22
4.	Ausgestaltungsvorschläge §§ 8, 8a und 11 EEG	25
a)	Ergänzung des EEG um einen neuen § 8a EEG	25
b)	Ergänzung von § 11 Abs. 1 EEG	27
II.	Weitere notwendige Gesetzesanpassungen	28
1.	§§ 13 ff. EnWG	28
2.	Technische Normen: TAB und TAR, NELEV	29
3.	Normen des Messrechts: MsbG und MessEG	30
III.	Europarechtliche Zulässigkeit	30
<b>B.</b>	<b>Gesetzesänderungen für Informationsanspruch über belegte NVP (Frage 2)</b>	<b>32</b>
I.	Bestehende Gesetzeslage	32
1.	Informationsansprüche nach dem EEG	32
2.	Informationen aus dem Marktstammdatenregister	35
II.	Gesetzliche Umsetzung eines NVP-Informationsanspruchs bzw. einer NVP-Kartierung	37
1.	Auskunftsanspruch gegen Netzbetreiber unabhängig vom konkreten Netzanschlussbegehren	38
2.	Erweiterung des MaStR um Netzinformationen/Kartierung mit bestehenden NVP	39
<b>C.</b>	<b>Möglichkeiten zur Erweiterung der Netzkapazität am „überbauten“ NVP (Frage 3)</b>	<b>40</b>

<b>D. Folgen einer „Überbauung“ für weitere Aspekte (Frage 4)</b>	<b>42</b>
I. Redispatch 2.0 (lit. a)	42
II. Nachweis von Systemdienstleistungen durch Parks (lit. b)	43
III. Ausfall des Erstanschließenden (lit. c)	44
IV. Folgen für „Vorrangregelung“ und Kostenwälzung (lit. d)	45
V. Unterschiedlicher Förderstati der Anlagen (lit. e)	46
VI. Messrechtliche Folgen und Zuordnung von Leitungsverlusten (lit. f)	46
VII. Möglichkeiten zur Absicherung des Einspeiseanspruchs des Zweitanschließenden (lit. g)	47

## Teil 1 Problemstellung und abgeleitete Untersuchungsgegenstände

Der Bundesverband Erneuerbarer Energie e.V. (im Folgenden „**BEE**“) führt mit dem Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (nachfolgend „**Fraunhofer IEE**“) eine Studie zur Komplementarität des Einspeiseverhaltens von Photovoltaikanlagen (**PVA**), insbesondere von Freiflächen-Solaranlagen, und On-Shore-Windenergieanlagen (**WEA**) durch („Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkte durch Erneuerbare Energien-Anlagen und Sektorenkopplung“) durch. Im Kern geht es darum, dass EE-Anlagen, die komplementär erzeugen, wie etwa WEA und PVA, flexible Biomasseanlagen oder Speicher, volatil mit relativ wenigen Vollbenutzungsstunden jährlich einspeisen, beim Netzan-schluss-Regime nach dem EEG aber stets die maximal gleichzeitig einspeisbare Leistung für Netzan-schlussbegehren maßgeblich ist (also regelmäßig auf die installierte Leistung von Anlagen abgestellt wird). Situationen einer gleichzeitigen Erzeugung – und dabei gar zur Nennleistung der jeweiligen Anlagen – sind ausgesprochen selten. Mit Blick auf sehr viele, aber eben nicht alle Jahresstunden wird damit für die WEA und die PVA unnötig viel Netzkapazität – insbesondere in Mittel- und Hochspannungsnetzen – vorgehalten, die in erheblichen Teilen tatsächlich kaum genutzt werden. Ergänzend zu diesem Gutachten sind zentrale rechtliche Fragestellungen in diesem Zusammenhang zu betrachten. Dies geschieht vorliegend ausführlich sowie zusammenfassend in der gerade aufgeführten, parallel erarbeiteten Studie von BEE und Fraunhofer IEE.

Begrenzte Netzkapazität zur Einspeisung und Ableitung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen (**EE-Anlagen**) stellt schon heute ein wesentliches Hemmnis beim Ausbau Erneuerbarer Energien dar, jedenfalls aber kann erzeugbarer Strom aus dem volkswirtschaftlichen Anlagenbestand nicht voll einspeisen und unterliegt dem Redispatch. Dies verursacht zunehmende volkswirtschaftliche Kosten und verzögert das in der Transformation aller Sektoren dringend erforderliche schnelle Anwachsen der EE-Stromproduktion. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklungen im bevorstehenden, sich notwendigerweise weiter stark beschleunigenden Ausbau der Erneuerbaren Energien noch deutlich verschärfen wird: Die umfassenden Netzausbauerfordernisse nicht nur in den vorliegend weniger interessierenden Niederspannungsnetzen, sondern besonders auch im vorliegend relevanten Mittel- und Hochspannungsnetzbereich erfordern mehr personelle, finanzielle (Eigenkapital der Netzbetreiber) und auch technische Ressourcen (u.a. schnell lieferbare Umspannwerke), als „auf Sicht“ erkennbar zur Verfügung gestellt werden könnten.

Eine technisch mögliche, umfassendere Nutzung vorhandener Netzkapazitäten ist deshalb ein naheliegender wesentlicher Schritt, um netzbezogene Knappheitssituationen zu reduzieren. „Knapp“ in diesem Sinne sind dabei nicht nur die Übertragungs- und Verteilungskapazitäten im Netz, sondern auch die personellen Kapazitäten zur Prüfung und Berechnung

der jeweiligen gesetzlichen Netzverknüpfungspunkte am Punkt der kostengünstigsten Netzintegration der EE-Anlagen in das bestehende oder noch auszubauende Netz, § 8 Abs. 1 EEG. Gäbe es eine „Abkürzung“ zu einem möglichst umfänglichen Netzanschluss hinzutretender Anlagen – ggf. sogar unter Abkürzung von Netzanschlussleitungen – würden so Zeit und auch Geld gespart. Etwa hinzutretenden Freiflächen-PV-Anlagen oder andere EE-Erzeuger wie hochflexible Biomethan-BHKW könnten also schneller und zu niedrigeren Kosten mit der volkswirtschaftlich dringend benötigten EE-Stromerzeugung beginnen, ohne das Netz zu überlasten. Kosten würden dabei sowohl auf Seiten der Netzbetreiber wie der Anlagenbetreiber gespart. Denn wenn trotz Hinzutreten von EE-Erzeugungsleistung etwa in einem PVA lediglich die vorhandene Netzkapazität erforderlich wäre, entfielen insoweit bei einer (eigentlich gesetzlich nach §§ 8, 11 EEG einforderbaren) unbegrenzten Volleinspeisung notwendig werdender Netzausbaubedarf. Zudem könnten so Redispatch-Kosten eingespart und die Netzbetriebsführung vereinfacht werden. Anlagenbetreiberseitig können durch nähergelegene NVP Anschlusskosten reduziert werden.

Zugleich würde aber beim Anschluss eines etwa hinzutretenden Solarparks am bestehenden Anschlusspunkt eines Windparks an einem Umspannwerk XY regelmäßig nicht durchgängig die gesamte erzeugbare Leistung aus den beiden Anlagen/Installationen (z.B. bestehender Windpark und hinzutretender Solarpark) eingespeist werden können. Im Ergebnis müssen deshalb vorfindlicher und hinzutretender Anlagenbetreiber eine Regelung finden, die eine gemeinsame Nutzung der ja begrenzten und für eine Volleinspeisung aller EE-Erzeuger am überbauten NVP nicht zu 100 % ausreichende Netzanschluss- und Einspeisekapazität ermöglicht.

Die vom BEE in Auftrag gegebene technisch-energiewirtschaftlichen Studie untersucht deshalb, ob eine gemeinsame Nutzung von NVP durch verschiedene Anlagentypen (etwa WEA und PVA) denkbar ist; insbesondere, ob die freigegebene Netzleistung an dem NVP, trotz einer leistungsmäßigen Überbelegung nach den jeweils installierten Leistungen (Wp) der dort angeschlossenen Anlagen („**Überbauung**“), weitestgehend eingehalten werden kann. Zudem sollen aus dem Einspeiseverhalten Rückschlüsse auf die mögliche Integration weiterer Flexibilitäten (etwa Bioenergieanlagen, Elektrolyseure, Speicher, usw.) gezogen werden.

Mit dem Untersuchungsgegenstand der Studie sind die nachfolgenden rechtlichen Fragestellungen verbunden, welche von BBH im Rahmen des vorliegenden Gutachtens untersucht werden:

1. *Welche Änderungen bestehender Gesetze sind erforderlich, damit Projektierer einen gesetzlichen Anspruch auf die „Überbauung“ eines NVP im vorgenannten Sinne haben (der Netzbetreiber sie also nicht ablehnen kann, soweit von Seiten der Steuerungstechnik sichergestellt ist, dass nie mehr als die freigegebene NVP-Leistung eingespeist wird)?*

2. *Welcher weiteren Gesetzesänderung bedarf es, damit Projektierer einen gesetzlichen Informationsanspruch gegen den Netzbetreiber auf Mitteilung nahegelegener NVP-Informationen (Belegenheit, NVP-Leistung, MW-Einspeisungen, Kontaktdaten des Inhabers des NVP) im Umkreis von X km zum gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt/Projekt haben? Besteht die Möglichkeit zur Einführung eines NVP-Registers mit Kartierungen der NVP im Bundesgebiet?*
3. *Gibt es denkbare Möglichkeiten für eine nachträgliche Erweiterung der Netzkapazität am „überbauten“ NVP?*
4. *Was gilt es in rechtlicher Hinsicht bezüglich der nachfolgenden Aspekte bei der „Überbauung“ zu beachten:*
  - a. *Abregelungen durch den Netzbetreiber (Redispatch 2.0)?*
  - b. *Nachweis von Systemdienstleistungen durch Parks?*
  - c. *Ausfall des Erstanschließenden (ausgelaufene Pachtzeit, Untergang oder Aufgabe der Anlage)?*
  - d. *Anpassungsbedarf der „Vorrangregelung“ nach dem EEG (§ 11 EEG) bei freiwilliger Nutzung des Instruments der „Überbauung“ durch Projektierer/Anlagenbetreiber? Folgen für die Wälzung der Kosten?*
  - e. *Unterschiedliche Arten der Förderung der angeschlossenen Anlagen (geförderte und sonstige Direktvermarktung)?*
  - f. *Messrechtliche Anforderungen und die Zuordnung von Leitungsverlusten?*
  - g. *Absicherungsmöglichkeiten des quotalen Einspeiserechts des Zweitanschließenden?*

## Teil 2 Zusammenfassendes Ergebnis in Thesen

- Letztlich politisch motivierte Prämisse der Überlegungen ist, dass zur Implementierung eines Anspruchs auf Mitnutzung von bestehenden Netzverknüpfungspunkten („NVP“) in den bestehenden gesetzlichen Rahmen der §§ 8 ff. EEG **möglichst wenig eingegriffen** werden soll.
- Die juristische Prüfung ergibt, dass zu einer rechtssicheren **gesetzlichen Verankerung** der Überbauung **ein neuer Paragraph im engen Umfeld von § 8 EEG, etwa ein § 8a EEG (Mitnutzung eines bestehenden NVP zum Anschluss zusätzlicher elektrischer Leistung zuzüglich eines diesbezüglichen Informationsanspruchs)**, geschaffen werden könnte – und müsste. Zudem solle eine kurze Ergänzung in § 11 Abs. 1 EEG vorgenommen werden: Schaffung eines eingeschränkten Abnahmeanspruchs auf Mitnutzung **zur Einspeisung** von Strom aus der hinzutretenden EE-Kapazität ohne Erweiterung der Anschlussleistung. Dabei werden in § 8a EEG nicht alle erforderlichen rechtlichen Regelungen in das Gesetz aufgenommen. Etliche Fragestellungen würden vielmehr ergänzend in einem Vertrag der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber geregelt. Die wesentlichen Vertragsgegenstände werden in § 8a EEG jedoch bereits knapp beschrieben.
- Denn die **geltenden §§ 8 und 11 EEG** gewähren ausschließlich einen Anspruch auf Netzanschluss, der eine vollständige Einspeisung des EE-Stroms gewährt. Dieser Anspruch entsteht entweder unmittelbar ohne Netzausbau oder erst nach Durchführung eines solchen. Dies ist dann der Fall, wenn der Variantenvergleich nach § 8 Abs. 1 EEG ergeben hat, dass der NVP an einem bestimmten Punkt liegt und zur Aufnahme des gesamten Stroms noch ein zumutbarer Netzausbau erfolgen muss. § 8 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 EEG gewährt dabei einen Anspruch auf Netzanschluss am gesetzlichen NVP bereits vor Abschluss des Netzausbaus, aber nicht vor anschlussfertiger Errichtung der Anlage. Für Strom, der noch nicht eingespeist werden kann und im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme abgeregelt wird, erhält der Anlagenbetreiber regelmäßig eine Entschädigung, §§ 13, 13a EnWG.
- Auf Basis eines Vertrages können nach wohl allgemeiner Meinung Anlagenbetreiber zwar wirksam **auf Einspeisekapazität verzichten**. Ebenfalls gehen wir davon aus, dass vertraglich auch auf den Anspruch **auf Netzausbau** verzichtet werden kann. Was das aktuelle Recht aber wohl noch nicht vorsieht, ist ein rechtssicherer Anspruch eines Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf eine begrenzte Einspeisung an einem vom gesetzlichen NVP abweichenden Punkt. Dies soll gemeinschaftlich mit anderen vorangeschlossenen Einspeisern genutzt werden. Dieser Anspruch auf Überbauung soll aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zu-



dem mit einem jedenfalls wirksamen, nicht gegen § 7 Abs. 2 EEG verstoßenden Anspruch auf Verzicht der Teileinspeisung und Verzicht auf Netzertüchtigung verbunden sein.

- Anderes ergibt sich nach unserer Einschätzung auch nicht aus den **Abs. 2 und 3 des § 8 EEG**: Diese Regelungen erweitern den Kreis der Anschlussmöglichkeiten um einen von Abs. 1 abweichenden Punkt, der entweder unter bestimmten Voraussetzungen (nicht mehr als nur unerhebliche Mehrkosten für den Netzbetreiber) vom Anlagenbetreiber gewünscht oder vom Netzbetreiber bestimmt wurde. Aber auch in diesen beiden Fällen gilt § 11 Abs. 1 EEG, so dass der EE-Anlagenbetreiber die Aufnahme der gesamten erzeugbaren elektrischen Leistung verlangen kann und eben ein Mitanschluss nur unter den Bedingungen von § 8 Abs. 2 EEG verlangt werden könnte. Auch dabei müsste ein Netzbetreiber einer gemeinschaftlichen Teileinspeisung mehrerer Anlagenbetreiber am NVP, wie er nach einem § 8a EEG verlangt werden könnte, nach unserer Einschätzung gegenwärtig nicht zwingend zustimmen.
- Der **Anspruch auf Überbauung** des Betreibers der hinzukommenden EE-Anlage/EE-Installation umfasst die **Mitnutzung** eines bestehenden **NVP** zu Anschluss und Einspeisung **ohne Leistungserweiterung**. Der Vorschlag ist so gefasst, dass sich daraus ergibt, dass der Anschluss einer EE-Anlage (etwa eines Solarparks oder einer stark überbauten, hochflexiblen Biomethananlage zu einem Windpark oder umgedreht) auch teilweise – unter Ausnutzung freier Netzkapazitäten und/oder eines Netzausbauanspruchs – nach dem Regelverfahren § 8 EEG und teilweise als Überbauung nach einem § 8a EEG erfolgen könnte.
- Der Anspruch auf Überbauung könnte zudem auch auf zwei weitere Anschlusssituationen ausgedehnt werden: Dies wäre einerseits eine **gleichzeitige Überbauung** eines NVP. Darunter könnte man einen Fall verstehen, in dem etwa ein Windpark und ein Solarpark von vornherein zusammen eine bestimmte, gemeinschaftlich genutzte Netzanschlussleistung beantragen, die in Summe die nach § 8 EEG beanspruchbare überschreitet. Netzverknüpfungspunkt könnte hier der gesetzliche NVP nach § 8 Abs. 1 EEG etwa für den Windpark sein, während der Solarpark diesen NVP mit seiner zulässigen maximalen Einspeisekapazität mit nutzt (oder umgekehrt). Oder die Festlegung des NVP erfolgt über § 8 Abs. 2 EEG. Aus § 8a EEG müsste sich dann ergeben, dass beide eine gemeinschaftliche Einspeisung mit dem Netzbetreiber vereinbaren dürfen – unter den bereits erörterten Voraussetzungen wie einem dauerhaften Verzicht auf Netzausbau und Einspeisung oberhalb der vereinbarten NVP-Netzanschlusskapazität. Es wäre zu erwägen, ob dieser Fall der gleichzeitigen Überbauung auch gelten soll, wenn etwa ein Windpark die am NVP zur Verfügung

stehende Netzanschlusskapazität überbaut, also aus seinem Windpark mit einer installierten Leistung von etwa 48 MW auf Einspeisung und Netzausbau für die etwa 40 MW überschießende Einspeiseleistung dauerhaft verzichtet.

- Erweiterungsfall II wäre eine **virtuelle Überbauung**: In diesem Fall begehren ein Windpark und etwa ein Solarpark oder ein hochflexibles Biomethan-BHKW zwei NVP, drosseln jedoch vertraglich die jeweilige gleichzeitige Gesamteinspeisung über beide NVP auf die vereinbarte maximale Gesamteinspeisung; dies könnte etwa die Leistung des Windparks darstellen. Hier könnte sich der Standort etwa für den Windpark aus § 8 Abs. 1 bis 3 EEG ergeben, der Anschluss hier für den virtuell mit-einspeisenden Solarpark aus § 8a EEG. Zu regeln wären hier (über den unten aufgeführten Vorschlag hinaus) dann noch die Voraussetzungen für den zweiten NVP, etwa des Solarparks; dieser müsste an einer Stelle vorgenommen werden, der energiewirtschaftlich und technisch (in Bezug auf die Netzkapazität...) einer Einspeisung am NVP des Windparks entspricht.
- Wesentliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Überbauung sind, dass der Betreiber der bereits angeschlossenen EE-Anlage der Überbauung zustimmt, dies dem Netzbetreiber mitgeteilt wird, ein Vertrag zur Integration der hinzukommenden EE-Leistung zwischen den Beteiligten geschlossen wird („**Überbauungsvertrag**“ einschließlich eines Verzichts des hinzukommenden Anlagenbetreibers auf Einspeisung einer weitergehenden Leistung als der aktuell am NVP vorfindlichen) und ansonsten die vollständigen technischen und regulativen Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb inkl. Einspeisung aller am NVP nunmehr angeschlossenen Anlagen erfüllt werden (u.a. §§ 9, 10, 10a und 10b EEG sowie des MsbG, EnWG und der Verordnungen hierzu).
- Der Abschluss eines Überbauungsvertrags sollte mit **§ 7 Abs. 2 EEG** vereinbar sein. Da die Wahl eines Anschlusses nach einem § 8a EEG freiwillig wäre, stünde wohl auch § 7 Abs. 1 EEG einer solchen Regelung nicht entgegen. Naheliegend wäre die Erarbeitung eines **Mustervertrags**, der etwa vom BEE beauftragt werden könnte und der u.a. mit der BNetzA und dem BMWK abgestimmt werden könnte (vgl. § 6 EEG-Mustervertrag der Fachverbände zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau).
- Hinweise auf eine Nichtvereinbarkeit des vorgeschlagenen Konzepts mit der **Europäischen Strombinnenmarkt-RL** werden nicht erkannt. Der vorliegende Ansatz ist vielmehr geeignet, deren Ziele zu fördern.
- **Weitere Anpassungen** von gesetzlichen Regelungen erscheinen in Bezug auf Mitanschluss und Mitnutzung eines bestehenden Anschlusses **nicht erforderlich**. Aus

der Mitnutzung des Anschlusses ergeben sich im Wesentlichen zusätzlich Fragen hinsichtlich der **Vorrangregelung** zwischen den Einspeisern und die **Regelungseinrichtung** zur Sicherstellung, dass am NVP nicht mehr als die zugelassene elektrische Leistung eingespeist wird. Hierzu finden sich wesentliche Regelungen im vorgeschlagenen § 8a EEG in Verbindung mit dem abzuschließenden Vertrag („Überbauungsvertrag“). Darüber hinaus würde für die dann eingespeisten Mengen der allgemeine Rechtsrahmen gelten.

- Weiter wird vorgeschlagen, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen, dass bei **Wegfall** einer vorangeschlossenen Anlage (z.B. Windpark) das unbegrenzte Einspeiserecht **automatisch** auf die hinzugekommene Anlage (z.B. Solarpark) **übergeht**.
- Zur Umsetzung des **Redispatch (RD) 2.0** bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber im Überbauungsvertrag über die Übermittlung der **Informationen** über die Strommengen und deren Herkunft (z.B. Wind oder Solar), die ohne Redispatch-Maßnahme in das Netz **hätten eingespeist werden sollen**. Die Erzeugungsprognosen sind insoweit an die Vorrangvereinbarung aus dem Überbauungsvertrag anzupassen. Auf dieser Basis sollten die Regelungen des RD 2.0 unverändert Anwendung finden können.
- **Anpassungsbedarf an technische Regelwerke** (u.a. TAR, TAB, NELEV, Festlegungen BNetzA zur RD 2.0, aber auch MsbG, MessEG sowie MaStRV) sind im Rahmen einer Rechtsprüfung nicht abschließend belastbar zu ermitteln. Allerdings spricht aus unserer Sicht viel dafür, dass ein Änderungsbedarf sich allenfalls aus dem **Erfordernis der eigenständigen Einspeisebegrenzung durch die Anlagenbetreiber** ergeben könnte, die zur Fernsteuerung durch Netzbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen hinzutritt.
- Hinsichtlich eines **Informationsanspruchs** über vorhandene Netzanschlüsse von EE-Anlagen mit Potential für eine Überbauung im Sinne des vorgeschlagenen § 8a EEG gilt: Zwar bestehen nach dem EEG, insb. § 8 Abs. 6 EEG, und dem MaStR bereits weitreichende Informationsmöglichkeiten auch für Interessenten an einer Mitnutzung eines bestehenden NVP. Sinnvoll könnte es sein, Anlagenbetreibern einen Auskunftsanspruch nicht nur gegen einen bestimmten Netzbetreiber an einem bereits konkretisierten Planungsort zu gegeben, sondern auch gegen verschiedene, in einem früheren Planungsstand noch in Betracht kommende Netzbetreiber. Dieser könnte in einem **§ 8a Abs. 5 EEG** geschaffen werden und bereits bei **einer Vorplanung von verschiedenen Optionen** zur Mitnutzung von bestehenden NVP eingreifen. Darüber hinaus könnte die **MaStRV** in der Weise ergänzt werden, dass Netzbetreiber die in ihren Netzen bestehenden NVP mitteilen müssen und über die Anschluss- und Einspeiseleistung informieren. Denkbar wäre auch eine **Kartierung** der

in Deutschland vorhandenen NVP mit entsprechenden weiteren Daten zu den angeschlossenen Anlagen und Netzkapazitäten, soweit die Regelungen zum Daten-, und Geheimnisschutz sowie zur Datensicherheit beachtet werden.

- Schließlich stellte sich die Frage, ob im Fall einer **Überbauung und sodann einer späteren Netzkapazitätserweiterung** vor Ort nach Anschluss gegenüber dem Netzbetreiber ein erneutes Netzanschlussbegehren gestellt werden darf, nunmehr auf **Vollanschluss** nach § 8 Abs. 1 EEG. Möchte man aber das bestehende Verständnis des Netzausbauanspruchs und von § 8 Abs. 1 EEG nicht insgesamt wesentlich verändern, spricht viel dagegen, dass der hinzugekommene Anlagenbetreiber bei einem dann vorgenommenen Netzausbau doch einen Vollanschluss am dann schon bestehenden NVP verlangen kann. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass damit zu rechnen ist, dass Netzbetreiber gegenwärtig großen Druck haben, die Netze möglichst schnell für die vielen erforderlichen EE-Anlagen auszubauen. Wenn durch den Netzausbau dann aber über § 8a EEG bereits angeschlossene Anlagen letztlich zusätzlichen, rechtlich ursprünglich nicht einforderbaren Netzausbau erforderlich machen, könnte dies die Netzbetreiber vom Netzausbau abhalten. Dies würde sich dann negativ auf den Ausbau der Netze zugunsten der weiteren EE-Anschlusspetenten auswirken und damit gerade dem Zweck des EEG insgesamt wie auch eines § 8a EEG – Beschleunigung der Stromerzeugung durch bessere Netzauslastung – entgegenwirken.
- Hinsichtlich des Verzichts des hinzugekommenen Anlagenbetreibers auf einen umfassenden Netzausbau wäre es allerdings bedenkenswert, dass von Vornherein vereinbart würde, dass dieser **Verzicht nicht gelten** solle, wenn die **Lastsituation** sich im fraglichen Netzabschnitt später **nachhaltig verändert**, so dass ohne oder mit nahezu keinem Netzausbauaufwand doch mehr als die zuvor zulässige Anschluss- und Einspeiseleistung aufgenommen werden könnte.

### Teil 3 Rechtliche Würdigung

Die aufgeworfenen Fragestellungen werden nachfolgend in der obigen Reihenfolge beantwortet.

#### A. Gesetzesänderungen für Anspruch auf „Überbauung“ (Frage 1)

Frage 1 lautet:

**„Welche Änderungen bestehender Gesetze sind erforderlich, damit Projektierer einen gesetzlichen Anspruch auf die „Überbauung“ eines NVP im vorgenannten Sinne haben (der Netzbetreiber sie also nicht ablehnen kann, soweit von Seiten der Steuerungstechnik sichergestellt ist, dass nie mehr als die freigegebene NVP-Leistung eingespeist wird)?“**

#### I. Anspruch auf Netzanschluss an einem bestehenden NVP

Oben wurde unter Teil 1 der Begriff der **Überbauung** eines bestehenden NVP, also etwa eines Windpark-Umspannwerks, durch den *zusätzlichen* Anschluss einer weiteren EE-Anlagen-Installation, etwa einen PV-Freiflächenpark (nachfolgend auch „Solarpark“), hergeleitet. Wie in der Fragestellung ausgeführt, wird dabei davon ausgegangen, dass technische Randbedingung einer solchen Überbauung ist, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als die vom Netzbetreiber freigegebene Einspeiseleistung genutzt werden kann und darf. Wenn also beispielsweise an einem UW eine Einspeiseleistung von 30 MW aus einem Windpark besteht, kann durch diesen Windpark und den hinzutretenden Solarpark (Leistung z.B. 30 kWp oder 30 MVA) zeitgleich nie mehr als 30 MW elektrische Leistung über das Umspannwerk z.B. unterspannungsseitig (20 kV) eingespeist und überspannungsseitig in das Hochspannungsnetz (110 kV) abgegeben werden. Dieser Beispielfall wird nachfolgend auch als „Regelbeispiel“ bezeichnet. Andere Konstellationen, in denen ebenso freie Netzkapazitäten transformationsnützlich verwendet werden könnten, sind Kombinationen aus Solaranlagen oder Windenergieanlagen etwa mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Speichern und etwa Elektrolyseuren oder mit steuerbaren Erzeugungsanlagen wie Biomasseanlage/Biomethananlagen etwa zur Zurverfügungstellung von Residualstrom.

#### 1. Anschluss- und Abnahmeanspruch im aktuellen Gesetz

Dem gegenüber geht das aktuelle EEG, insbesondere §§ 8 und 11 EEG 2023 (nachfolgend **EEG**), davon aus, dass jede EE-Anlage ihren gesamten erzeugbaren und anbietbaren Strom in das Netz einspeisen darf:

### *„§ 8 Anschluss*

*(1) <sup>1</sup>Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. [...]*

*(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich.*

*(3) Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.*

*(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird."*

§ 11 Abs. 1 EEG lautet zudem:

### *„§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung*

*(1) <sup>1</sup>Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. <sup>2</sup>Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme."*

Die geltenden §§ 8 und 11 EEG gewähren damit ausschließlich einen Anspruch auf Netzanschluss, der eine vollständige Einspeisung des EE-Stroms entweder unmittelbar ohne Netzausbau oder, wenn der Variantenvergleich nach § 8 Abs. 1 EEG ergeben hat, dass der NVP an einem bestimmten Punkt liegt und zur Aufnahme des gesamten Stroms noch ein zumutbarer Netzausbau erfolgen muss, nach Durchführung dieses Netzausbaus. § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 EEG gewährt dabei einen Anspruch auf Netzanschluss am gesetzlichen NVP bereits vor Abschluss des Netzausbaus, aber nicht vor anschlussfertiger Errichtung der Anlage. Für Strom, der noch nicht eingespeist werden kann und im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme abgeregelt wird, erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung, §§ 13, 13a EnWG.

Auf Basis eines Vertrages können nach allgemeiner Meinung Anlagenbetreiber zwar wirksam auf Einspeisekapazität verzichten. Ebenfalls gehen wir davon aus, dass vertraglich auf den Anspruch auf Netzausbau verzichtet werden kann. Was das aktuelle Recht aber wohl noch nicht vorsieht, ist ein rechtssicherer Anspruch eines Anlagenbetreiber gegen den Netzbetreiber auf eine begrenzte Einspeisung an einem vom gesetzlichen NVP abweichenden Punkt und gemeinschaftlich mit anderen vorangeschlossenen Einspeisern, der aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zudem mit einem jedenfalls wirksamen, nicht gegen § 7 Abs. 2 EEG verstoßenden Anspruch auf Verzicht der Teileinspeisung und Verzicht auf Netzertüchtigung verbunden ist.

Anderes ergibt sich auch nicht aus den Abs. 2 und 3 des § 8 EEG: Diese erweitern den Kreis der Anschlussmöglichkeiten um einen abweichenden Punkt, der entweder unter bestimmten Voraussetzungen (keine mehr als nur unerheblichen Mehrkosten für den Netzbetreiber) vom Anlagenbetreiber gewünscht oder vom Netzbetreiber bestimmt wurde. Aber auch in diesen beiden Fällen gilt § 11 Abs. 1 EEG, so dass der EE-Anlagenbetreiber die Aufnahme der gesamten erzeugbaren elektrischen Leistung verlangen kann und eben ein Mitanschluss nur unter den Bedingungen von § 8 Abs. 2 EEG verlangt werden könnte. Aber auch dabei müsste ein Netzbetreiber einer gemeinschaftlichen Teileinspeisung mehrerer Anlagenbetreiber, wie er nach einem § 8a EEG verlangt werden könnte, wohl nicht zwingend zustimmen.

Im Einzelnen gilt zur aktuellen gesetzlichen Ausgestaltung des Netzanschluss- und Abnahmeanspruchs für EE-Anlagen: § 8 EEG bestimmt bislang den gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt bzw. einen abweichenden gewählten Netzverknüpfungspunkt sowie welcher Netzbetreiber den eingespeisten Strom nach § 11 EEG 2023 physikalisch abzunehmen und ggf. (soweit dieser vergütungsfähig ist, § 19 EEG) die Marktprämie (§ 20 EEG) oder die Einspeisevergütung zu bezahlen hat (§ 21 EEG). Dann nimmt der Netzbetreiber den Strom auch kaufmännisch-bilanziell ab, kauft ihn also (Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald EEG, 4. Auflage 2013, § 5, Rn. 21; Woltering, in: Beck OK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 14. Edition Stand: 01.01.2023, § 8 Rn. 2). Der gesetzliche NVP nach Abs. 1 ist dabei der in Luftlinie in kürzester Entfernung zur EE-Anlage gelegene, technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist. Mit der Ermittlung des gesetzlichen NVP bestimmt sich zugleich, welcher Netzbetreiber für den Anschluss der Anlage und den ggf. erforderlichen Netzausbau zuständig ist (Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald EEG, 4. Auflage 2013, § 5, Rn. 28; Woltering, in: Beck OK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 14. Edition Stand: 01.01.2023, § 8 Rn. 14).

Mit dem Netzanschlussbegehren (als einer hinreichend ernsthaften und konkreten Anschlussanfrage für eine EE-Anlage einer bestimmten Leistung an einem bestimmten Standort) entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis i.S.d. § 7 EEG zwischen dem Anschlussbegehrenden und dem Netzbetreiber. Der Netzanschlussanspruch entsteht jedoch erst mit dem

unmittelbaren Anschlussbegehren des Anlagenbetreibers – oder ggf. eines Projektierers, der die Anlage sodann noch weiterveräußert – nach der anschlussfertigen Errichtung der EE-Anlage. Der Anspruch auf Abnahme entsteht sogar erst mit Erzeugung und Andienung des Stroms, also mit dem unmittelbaren Einspeisungsvorgang. Inhaber ist der Anlagenbetreiber bzw., im Fall einer Einspeisung über ein Umspannwerk oder Netzanschlusspunkt (Station), eine andere Rechtsperson (z.B. der Umspannwerkbetreiber), diese, wenn der Anlagenbetreiber und also Erzeuger des einzuspeisenden EE-Stroms den Abnahme- und ggf. den Förderanspruch an diesen Dritten (UW-Betreiber) abgetreten hat. Damit wäre im Fall einer Überbauung ein UW-Betreiber tauglicher Anspruchsinhaber auch dann, wenn zwei oder mehr unterschiedliche Anlagenbetreiber (zwei SPV von Windpark und Solarpark etwa) ihre Ansprüche auf Abnahme des Stroms gegen den Netzbetreiber an den UW-Betreiber abgetreten haben. Vorstellbar ist dann auch, dass ein Solarparkbetreiber bei Nutzung eines UW eines Windpark-SPV oder eines dritten UW-Betreibers diesem seinen Abnahme- und Förderanspruch gegen den Anschlussnetzbetreiber abtritt.

Der Anspruch auf Anschluss der Anlage am gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt und die damit einhergehende Pflicht des Netzbetreibers zum dortigen Netzausbau (§§ 8 Abs. 4, 12 EEG) sind entscheidende Strukturelemente des Förderkonzepts nach dem EEG (BT-Drs. 12/6071; Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald EEG, 4. Auflage 2013, § 5, Rn. 17; Woltering, in: Beck OK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 14. Edition Stand: 01.01.2023, § 8 Rn. 1). Dieser Mechanismus verfolgt dabei das Ziel, die Errichtung paralleler Netze bzw. Leitungen, die unnötige gesamtwirtschaftliche Kosten verursachen würden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 HS 1 a.E. EEG), zu vermeiden und dient dabei auch der Umsetzung eines Ausbaus erneuerbarer Energien zu (möglichst) minimalen gesamtwirtschaftlichen Kosten gemäß § 1 Abs. 3 Var. 2 EEG (Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald EEG, 4. Auflage 2013, § 5, Rn. 14, 16; Woltering, in: Beck OK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 14. Edition Stand: 01.01.2023, § 8 Rn. 3). Soweit das Primat des gesetzlichen NVP durch die Wahlmöglichkeit des Anlagenbetreibers (§ 8 Abs. 2 EEG) oder das Zuweisungsrecht des Netzbetreibers (§ 8 Abs. 3 EEG) durchbrochen wird, erfolgt dies gegen Tragung der entsprechenden Mehrkosten durch den Netzbetreiber (§ 16 Abs. 2 EEG) oder ist nur zulässig, wenn beim Netzbetreiber durch die Wahl des abweichenden NVP durch den Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber „keine mehr als nur unerheblichen“ Mehrkosten entstehen (§ 16 Abs. 1 EEG).

Das aktuelle EEG geht dabei davon aus, dass jede EE-Anlage (ohne oder auch erst nach einem zumutbaren Netzausbau, § 12 EEG) ihren gesamten erzeugbaren und anbietbaren Strom in das Netz einspeisen können muss (§ 11 EEG, vgl. § 8 Abs. 3 EEG), weshalb für die Berechnung des gesetzlichen NVP durch den Netzbetreiber die installierte Leistung der Anlage maßgeblich ist (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG). Nach den aktuellen Regelungen des EEG würde deshalb bei einem Anschlussbegehren durch einen Anlagenbetreiber mit einer EE-



Anlage zur „gemeinsamen Nutzung“ (Überbauung) an einem NVP mit einer vorangeschlossenen EE-Anlage an einem Umspannwerk (UW) immer ein NVP gesucht, an dem die volle installierte Leistung beider Anlagen gleichzeitig eingespeist werden könnte. Im obigen Beispielfall könnte ein „Mit“-Anschluss nur verlangt werden, wenn zusätzlich zu den 30 MW Windleistung auch die volle Solarleistung (30 MWp) aufgenommen werden könnte.

Dabei wird vorliegend die Frage, ob die Netzanschlusskapazität für eine Solaranlage sich nach der Wp-Leistung oder der Wechselrichterleistung (VA) bestimmt, zunächst ausgeblendet. Es bietet sich aber an, dass der Gesetzgeber diese Fragestellung ergänzend bei einer Veränderung von § 8 EEG aufnimmt und etwa ausdrücklich regelt, dass die Wechselrichterleistung in Va/kVA/MVA einer Solarinstallation für die Ermittlung der erforderlichen Einspeiseleistung maßgeblich sein soll, wenn diese geringer ist als die installierte Leistung aus einer solchen Anlage in Wp/kWp/MWp. Ist die installierte Leistung geringer, ist diese maßgeblich. Dabei könnte vorgesehen werden, dass bei Erweiterung der Wechselrichterleistung von einer Anlagenerweiterung auszugehen ist, selbst wenn die (in diesen Fällen dann höhere) Wirkleistung in kWp nicht erweitert wird, wohl aber die tatsächliche Einspeiseleistung.

Wenn nach dem aktuellem EEG zusätzlich zu einem Windpark mit 30 MW ein Solarpark mit 30 MWp angeschlossen werden soll, würde dies nur dann zulässig sein, wenn am bestehenden NVP statt bisher 30 MW insgesamt 60 MW Leistung gleichzeitig eingespeist werden könnten. Ein „Mit“-Anschluss könnte nur verlangt werden, wenn auch 60 MW in das Netz aufgenommen werden könnten und sich dort (laut Variantenvergleich) auch der gesetzliche NVP nach § 8 Abs. 1 EEG befände oder ein Wahl-NVP nach § 8 Abs. 2 EEG läge. Würden etwa Anschlusskabel und UW ausgebaut, müsste der Netzbetreiber dann dort 60 MW aufnehmen.

## **2. Ausgestaltung eines gesetzlichen Anspruchs auf Überbauung**

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass durch eine Überbauung am aktuellen gesetzlichen Netzanschlussregime im Grundsatz nichts Wesentliches geändert werden soll, die Änderungen aus Gründen der politischen Umsetzbarkeit vielmehr möglichst „minimalinvasiv“ erfolgen soll.

Jedoch soll ein Betreiber einer anschlussfertig errichteten EE-Anlage einen Anspruch darauf erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen zu einem bestehenden NVP einer EE-Anlage/-Installation hinzugeschlossen zu werden und Strom zusammen mit den weiteren NVP-Nutzern bis zur bisherigen oder jedenfalls zulässigen Leistungsgrenze des NVP einzuspeisen. Zu den Voraussetzungen zählten die Zustimmung des bereits angeschlossenen EE-Anlagenbetreibers sowie ggf. eines abweichenden UW-Betreibers und einer vertraglichen Regelung der Bewirtschaftung der bestehenden Netzanschlusskapazität nun durch beide bzw.

alle Beteiligte (s. i. E. **A.I.3.a**). Damit kommt es dann zur Überbauung eines bestehenden NVP.

Im obigen Regel-Beispielsfall würde damit ein zukünftiger Betreiber einer EE-Anlage den Anspruch gegen den Netzbetreiber erhalten, bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen seinen 30 MWp-Solarpark nach anschlussfertiger Errichtung des Solarparks ebenfalls am bestehenden UW zum Netzanschluss des bestehenden 30 MW-Windparks angeschlossen zu werden. Hierzu wäre das EEG um eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

Allerdings würde, wie bereits dargestellt, die hinzukommende Netzanschlusskapazität nicht dazu führen, dass im Beispiel von allen Nutzern des NVP in Summe gleichzeitig mehr als 30 MW in das Netz eingespeist werden dürften.

Der **Anspruch** auf „Mit“-Anschluss und gemeinschaftliche begrenzte Einspeisung **entsteht** dann, wie auch der bisherige auf vollständigen Anspruch und vollständige Abnahme, erst mit der anschlussfertigen Errichtung der Anlage. Er entstünde beim Betreiber und könnte, wie dargestellt, auf einen UW-Betreiber übertragen werden oder der Anlagenbetreiber könnte sich des UW-Betreibers als sog. Erfüllungsgehilfen (Hilfsperson) bedienen.

Da durch eine Überbauung trotz des zusätzlichen Anschlusses von EE-Erzeugungskapazität keine zusätzliche Netzkapazität benötigt wird – darum geht es ja bei der Überbauung – besteht kein Bedürfnis nach einer **Reservierung** von Netzkapazität etwa ab Erhalt einer Baugenehmigung für die hinzukommende EE-Anlage. Anschlüsse im Wege der Überbauung dienen also zusätzlich auch der Vereinfachung des Anschlussverfahrens.

Jedoch entstünde zwischen etwa einem hinzukommenden EE-Anlagenbetreiber (z.B. Solarparkbetreiber) und dem Netzbetreiber bereits mit Ankündigung der im Einvernehmen mit dem angeschlossenen Anlagenbetreiber vorbereiteten Überbauung – und damit mit der Geltendmachung des neu in einem § 8a EEG zu regelnden Rechts auf Überbauung – das **gesetzliche Schuldverhältnis** nach § 7 EEG. Der Netzbetreiber wird dann u.a. verpflichtet sein, die Ernsthaftigkeit des Überbauungsgesuchs und die absehbare Überbauung zu prüfen und sodann u.a. einen Vertrag zur Integration der im Wege der Überbauung hinzutretenden EE-Anlage zu verhandeln und abzuschließen („Überbauungsvertrag“). Ggf. könnte ein **Mustervertrag** verbandsseitig erstellt werden, der mit dem BMWK und der BNetzA vorab abgestimmt wird, so dass auch dieser Vertragsschluss schnell und diskriminierungsfrei durchgeführt werden kann. Die notwendigen Regelungen des Vertrages werden in einem zu ergänzenden § 8a EEG bestimmt.

Die gesetzliche Regelung sollte weiter so ausgestaltet sein, dass auch eine „**Mischlösung**“ aus bisherigem gesetzlichen Netzanschluss- und Abnahmeanspruch und neuer begrenzter

Einspeisung bei geteiltem NVP möglich wird. Dies wäre der Fall, wenn beispielsweise zu einem 30 MW-Windpark wiederum ein 30 MWp-Solarpark hinzukäme, von dieser zusätzlichen Leistung aber 10 MWp am bestehenden UW noch mit angeschlossen werden könnten und der Strom auch vollständig abgenommen werden könnte und wenn für diese Teilleistung von 10 MWp dort der gesetzliche NVP nach § 8 Abs. 1 EEG ohnehin liegen würde. Da bei Solaranlagen das Modul die EE-Anlage darstellt, könnte der 30 MWp-Solarpark in zwei Teilparks aufgeteilt werden: in einen Teilpark mit 10 MWp mit NVP am bestehenden oder auch ertüchtigten Anlagenbetreiber-UW und einen weiteren Teilpark mit 20 MWp, dessen gesetzlicher NVP nach dem aktuellen § 8 Abs. 1 EEG nicht an diesem bestehenden NVP wäre, sondern anderenorts. Aus der neuen Regelung in § 8a EEG sollte sich ergeben, dass in solchen Fällen die gesamten 60 MW am UW mit der dann Einspeiseleistung von 40 MW in diesem Umfang maximal gleichzeitig einspeisen können.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass eine Überbauung eines NVP an einem Umspannwerk etwa eines Windparks oder eines Solarparks auch zulässig sein sollte, wenn **nur eine Teilkapazität** eines Umspannwerks oder eine Anschlussstation zum Gegenstand der Überbauung gemacht wird. Beispiel: Ein Umspannwerk verfügt über eine Leistung von 80 MVA. Daran sind mehrere Windparks (zwei à 28 MW) und Solarparks (zwei à 9 MWp) angeschlossen. Das Umspannwerk verfügt über vier Schaltfelder, an denen jeweils einer der Parks an die Sammelschiene des Umspannwerks angeschlossen ist. Die Überbauung und gemeinschaftliche Nutzung könnte sich auch auf etwa einen Windpark und einen hinzukommenden Solarpark mit 9 MWp beziehen, die wiederum mit entsprechenden Erzeugungseinheiten Wind (28 MW) und Solar (9 MWp) 28 MW gemeinschaftlich zur Einspeisung nutzen. Dazu müsste der hinzukommende Solarpark physisch an das Schaltfeld des Windparks angeschlossen werden. Dies wäre dann der bisher besprochene Fall einer **physischen Überbauung**, dessen Regelung im Formulierungsvorschlag für einen § 8a EEG zunächst allein umgesetzt wurde.

Der Anspruch auf Überbauung könnte darüber hinaus auch auf zwei weitere Anschlusssituationen ausgedehnt werden: Dies wäre einerseits eine **virtuelle Überbauung** eines NVP und andererseits eine **gleichzeitige Überbauung** eines NVP.

Neben dem bisher angesprochenen Fall einer physischen Überbauung eines NVP wäre so eine **virtuelle Überbauung** möglich. Diese setzte dann *keinen physischen* Zusammenschluss der komplementären Erzeugungskapazitäten vor dem Messpunkt und Netzeinspeisepunkt voraus. Vielmehr würde etwa im Umspannwerk-Beispiel hier der zum Windpark hinzukommende Solarpark über ein eigenes Schaltfeld unterspannungsseitig an die Sammelschiene des UW angeschlossen. Allerdings dürften – was über eine technische Steuerung sichergestellt werden müsste – von den gemeinschaftlich einspeisenden EE-Anlagen, also etwa einem Windpark und einem Solarpark mit einer installierten Leistung von 28 MW + 9 MWp,

also insgesamt von 37 MW, gleichzeitig nur 28 MW eingespeist werden. Im Fall der **virtuellen Überbauung** haben die Anlagen also einzelne (technisch) vollwertige Netzanschlüsse, die gleichzeitige gemeinsame Einspeiseleistung ist jedoch begrenzt, was Gegenstand der Überbauung ist. Hier könnte sich der Standort etwa für den Windpark aus § 8 Abs.1 bis 3 EEG ergeben, der Anschluss hier für den virtuell miteinspeisenden Solarpark aus § 8a EEG. Zu regeln wäre hier im Gesetz (über den unten aufgeführten Vorschlag einer physischen Überbauung in einem § 8a EEG hinaus) dann noch die Voraussetzungen für eine virtuelle Überbauung eines NVP, hier für den 2. NVP des weiteren 9 MWp-Solarparks.

Wenn eine **virtuelle Überbauung** nicht am selben Umspannwerk, sondern – häufiger zu erwarten – **an zwei entfernten NVP** erfolgen soll, müsste diese in einer Netzregion (oder einem Teilnetz) vorgenommen werden, die (das) energiewirtschaftlich und technisch (in Bezug auf die Netzkapazität, ...) einer Einspeisung des hinzukommenden Solarparks am NVP des Windparks entspricht. Es dürfte also etwa kein Netzengpass zwischen beiden liegen, so dass die technischen Gegebenheiten einer virtuellen Zusammenrechnung der beiden NVP nicht widersprechen.

Schließlich wäre eine zweite – bislang nicht formulierte – Erweiterung in einem § 8a EEG vorstellbar: eine **gleichzeitige Überbauung**: Darunter würde man einen Fall verstehen, in dem etwa ein Windpark und ein Solarpark *von vornherein zusammen* eine gemeinschaftlich genutzte (gegenüber der Gesamtleistung der Anlagen leistungsreduzierten) Netzanschlussleistung beantragen. Netzverknüpfungspunkt könnte hier der gesetzliche NVP nach § 8 Abs. 1 EEG etwa für den Windpark sein und der Solarpark (Überbauungskapazität) nutzt diesen mit (oder umgekehrt). Oder die Festlegung des NVP erfolgt über § 8 Abs. 2 EEG. Aus § 8a EEG müsste sich dann ergeben, dass Windpark und Solarpark von vornherein eine reduzierte Einspeisung mit dem Netzbetreiber vereinbaren dürfen – unter den bereits erörterten Voraussetzungen wie einem dauerhaften Verzicht auf Netzausbau und einer Einspeisung oberhalb des vereinbarten NVP Netzanschlusskapazität.

Schließlich wäre auch zu erwägen, ob dieser Fall der **gleichzeitigen Überbauung** auch gelten soll, wenn etwa **ein Windpark** die am NVP zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität **selbst** von vornherein **überbaut**, also aus einem Windpark mit einer installierten Leistung von etwa 48 MW auf Einspeisung und Netzausbau für die etwa 40 MW *überschießende* Einspeiseleistung (hier also 8 MW) dauerhaft verzichtet .

### 3. Vertrag über die Netzintegration einer EE-Anlagen an einem bestehendem NVP („Überbauungsvertrag“)

#### a) Möglicher Regelungsgehalt

Wesentlich wäre weiterhin, dass im Gesetz vorgesehen würde, dass bestehender Anlagenbetreiber, hinzukommender Anlagenbetreiber sowie der Netzbetreiber und ggf. ein UW-Betreiber oder weitere vorhandene NVP-Mitnutzer einen Vertrag zur Integration der hinzutretenden EE-Anschlussleistung am bestehenden NVP („Überbauungsvertrag“) schließen müssen. In diesem müsste u.a. vereinbart werden:

- **Verzicht** des hinzukommenden Anlagenbetreibers **auf Einspeisung einer weitergehenden Leistung** als der aktuell am NVP vorfindlichen gegenüber dem Netzbetreiber, wenn dieser nicht die gesamte Leistung aller EE-Anlagen aufgrund der geringeren Einspeisung der anderen angeschlossenen EE-Anlagen aufnehmen kann, wobei § 13 EnWG-Situationen abweichend behandelt werden, dabei auch **Verzicht auf Anspruch auf Netzausbau** für die „überschießende“ Leistung oberhalb der zugelassenen NVP-Leistung, als einen Netzausbau, der die Einspeisung der hinzukommenden Anlage auch bei Volleinspeisung der bestehenden EE-Anlagen ermöglichen würde.
- Vereinbarung zur Installation einer **technischen Abregelungseinrichtung**, die die maximal einspeisbare elektrische Energie auf die bisherige Einspeiseleistung am NVP reduziert,
- Vereinbarung der **Reihenfolge der Einspeisung bei absehbarer Leistungsüberschreitung** der gleichzeitig erzeugten elektrischen Energie in Windpark und Solarpark: Wer muss seine Anlage reduzieren, damit die zulässige Einspeiseleistung von etwa 30 oder 40 MW nicht überschritten wird? Aufgrund der Finanzierungsverträge der vorfindlichen EE-Anlagen dürfte für die hinzukommende EE-Anlage regelmäßig nur die von den Bestandsanlagen nicht genutzte (und auch nicht nutzbare) Einspeiseleistung in Betracht kommen. Andererseits könnten Solarpark- und Windparkbetreiber auch einen Vorrang der Solaranlage vereinbaren – kombiniert mit Ausgleichszahlungen an den Windparkbetreiber, wenn die Förderung der Solaranlage über der des Windparks liegen sollte. Der Netzbetreiber würde diese Regelung zur Kenntnis nehmen,
- Regelung zum **Redispatch** in solchen Fällen: Dabei wäre insb. zu regeln,
  - o dass und wie der Netzbetreiber (etwa auf den Einspeisepunkt sowie) auf die einzelnen EE-Anlagen zugreifen kann sowie,

- welche Anlage (Windpark und oder Solarpark zu welchen Teilen) während der Regelung in welchem Umfang hätte einspeisen können (physisch) und sollen (aufgrund der vertraglichen Aufteilung); danach kann dieser dann die Entschädigungen nach § 13a EnWG ermitteln und auf die Anlagenbetreiber verteilen;
  - dass für alle angeschlossenen Anlagen alle gesetzlichen Voraussetzungen etwa der **§§ 13 ff. EnWG** oder den Vorgaben der BNetzA zum Redispatch 2.0 (**Festlegungen, ...**) eingehalten werden sowie
  - weitere erforderliche Regelungen zu den §§ 13 ff. EnWG.
- Vereinbarung eines **Messkonzepts** mit ¼-h-Lastgangmessung (oder vergleichbar), damit durchgängig festgestellt werden kann, wer in welchem Umfang den NVP zur Einspeisung jeweils genutzt hat und deshalb etwa einen Anspruch auf Marktprämie besitzt,
  - Regelung zur Tragung von **Leitungs- und Umspannverlusten** vor dem NVP bzw. dem Übergabepunkt (Eigentumsgrenze) zum Netzbetreiber: Wie werden die Verluste im Windparknetz, im Anschlusskabel zum Umspannwerk sowie durch die Umspannung zwischen den Anlagenbetreibern, die gemeinschaftlich den NVP nutzen, aufgeteilt? (der Netzbetreiber ist insoweit nicht gebunden),
  - Klarstellung, dass alle am NVP nunmehr angeschlossenen Anlagen alle erforderlichen **technischen und regulativen Anschlussvoraussetzungen** etwa der §§ 9, 10, 10a und 1ba EEG (technische Voraussetzungen, Fernsteuerbarkeit, Messkonzept) so eingehalten werden, also ob die gesamte Anlagenleistung aller angeschlossenen EE-Anlagen gleichzeitig einspeisen könnten (denn jede Anlage wird zeitweise den NVP wie an einem Standard-NVP angeschlossene EE-Anlage nutzen).
  - **Nachfolgeregelung** dergestalt, dass der hinzukommende Anlagenbetreiber die Einspeiseleistung der bestehenden Anlagenbetreiber übernehmen darf, wenn diese Anlagen ihre Anlagenleistung reduzieren, insbesondere aufgrund von Stilllegung oder Teilabbau ihrer Anlagen (z.B. bei Zerstörung einer WEA im bestehenden Windpark oder Abbau des bestehenden Windparks nach Beendigung von deren Nutzung (Repowering mit Ersetzung der WEA an einem anderen Anlagenstandort, der Nutzung des bestehenden NVP nicht ermöglicht).

## b) Vereinbarkeit mit § 7 EEG

Ein solcher Vertrag könnte allerdings nur geschlossen werden, wenn er mit § 7 Abs. 1 und 2 EEG vereinbar wäre. Diese Norm lautet:

*„§ 7 Gesetzliches Schuldverhältnis*

*(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.*

*(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen*

- 1. müssen klar und verständlich sein,*
- 2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,*
- 3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und*
- 4. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.“*

**aa) § 7 Abs. 1 EEG**

Damit dürfen nach **Abs. 1** von § 7 EEG zunächst Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht von Abschluss eines Vertrages abhängig machen.

Wie oben dargestellt, sind Netzbetreiber aufgrund der §§ 8 und 11 EEG verpflichtet, EE-Anlagen an ihr Stromnetz unter bestimmten Gegebenheiten anzuschließen und den angebotenen Strom abzunehmen. Ebenfalls wurde dargestellt, dass im Fall der Überbauung gerade kein Anschlussanspruch des hinzukommenden Anlagenbetreibers am bestehenden „überbauten“ NVP besteht. Denn dann bedürfte es keiner Regelung zur Überbauung: Der Anschluss- und Abnahme-Anspruch ergäbe sich schon aus dem bestehenden EEG: der NVP wäre auch der gesetzliche nach § 8 Abs. 1 EEG oder ein zulässig gewählter nach § 8 Abs. 2 EEG. Insoweit wäre in der Anforderung, dass die Überbauung erst nach Abschluss eines Vertrages zur Integration der Anlage im Wege einer Überbauung erfolgen dürfte, nicht geeignet, einen eigentlich gegebenen gesetzlichen Anspruch vom Abschluss eines Vertrages abhängig zu machen.

Der hinzutretende etwa Solarpark würde vielmehr überobligatorisch an dieser Stelle in das Netz integriert, unter der Randbedingung, dass der Anlagenbetreiber u.a. auf einen Netzausbau verzichtet, obwohl diese dann angeschlossene EE-Anlage eben gerade nicht den gesamten Strom, der in der Anlage erzeugbar wäre, in das Netz einspeisen dürfte. Diese Problemstellung stellt sich uns aber eher als eine von § 7 Abs. 2 EEG dar:

**bb) § 7 Abs. 2 EEG**

Nach Abs. 2 von § 7 EEG darf von den Bestimmungen des EEG nur in Verträgen abgewichen werden, wenn u.a. keine Vertragspartner unangemessen benachteiligt würde und die vertraglichen Regelungen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vereinbar wäre, von der abgewichen wird.

### *Unangemessene Benachteiligung?*

Oben wurde in Teil 1 im Problemaufriss dargestellt, dass Anlagenbetreiber einen Anschluss im Wege der Überbauung – und damit auch auf einen Verzicht auf Einspeiseleistung und Netzertüchtigung zur Volleinspeisung – nur dann in Betracht ziehen werden, wenn ein „regulärer“ Anschluss nicht in Betracht kommt, jedenfalls aber ein „Überbauungs-Anschluss“ mit zeitlichen und wirtschaftlichen Vorteilen verbunden wäre. Sonst würde der Anlagenbetreiber diese Anschlussvariante nicht wählen. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, dass ein Netzbetreiber nach dem vorliegenden Vorschlag nicht erzwingen dürfte, auf diese Art einen Netzanschluss mit dauerhaft nur reduzierter Einspeisemöglichkeit zu erlangen. Von einer unangemessenen Benachteiligung des hinzukommenden Anlagenbetreiber gehen wir deshalb nicht aus.

Auch für den bestehenden Anlagenbetreiber ist der Abschluss eines Überbauungsvertrags freiwillig und also keine gesetzlich erzwungene vertragliche Benachteiligung. Dabei gehen wir davon aus, dass die bestehenden Anlagenbetreiber in der Regel weiter voll einspeisen können und den hinzutretenden Anlagenbetreiber lediglich eine Nutzung der ansonsten ungenutzten Einspeisekapazität am NVP zugestehen werden.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Netzbetreiber durch einen solchen Vertrag in eine unangemessene Benachteiligung geraten könnte. Denn gegenüber einem regulären Netzanschluss besteht lediglich der Unterschied, dass die Netzkapazität von mehreren Anlagen gemeinsam genutzt wird. Dies verursacht Abwicklungsaufwand, der dem Netzbetreiber aber durch die positive Wirkung auf die Transformation (Beschleunigung des Zubaus von EE-Strom, Verbilligung der Netzintegration, verringerte Redispatch-Kosten, vereinfachte Netzbetriebsführung, Vermeidung von Reservierungen von Netzkapazität, vgl. oben Teil 1) abverlangt werden darf. Denn diese Ziele gehören auch zu seinem energierechtlichen Pflichtenkreis, vgl. § 1 EnWG.

### *Wesentlicher Widerspruch von den Grundentscheidungen der Regelung im EEG, von der im Vertrag abgewichen wird?*

Mit dem Vertrag auf Netzanschluss im Wege einer Überbauung eines vorhandenen NVP würde, wie wiederholt dargestellt, u.a. ein Verzicht auf einen Netzausbau für die nicht jederzeit einspeisbare elektrische Energie und auf vollständige Abnahme des Stroms unabhängig von der regelmäßig vorrangigen Einspeisung durch die weiteren angeschlossenen EE-Anlagen am NVP verbunden. Dies sind zunächst beides Abweichungen von Kernregelungen des EEG, nämlich von zwei typischen Netzbetreiber-Grundverpflichtungen aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis nach § 7 EEG.



Dafür, dass ein solcher Vertrag allerdings kein wesentlicher Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen darstellte, von denen abgewichen wird, spricht jedoch aus unserer Sicht folgendes:

Durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Netzanschluss- und Einspeisekapazität nun durch mehrere EE-Anlagen mit einer Gesamtleistung oberhalb der Anschlussleistung, aber sehr unterschiedlicher Einspeisecharakteristik wird den Einspeisern nicht nur voraussichtlich eine lediglich recht geringe Mindereinspeisung zugemutet. Damit reduziert sich aber auch volkswirtschaftlich die maximal aus den Anlagen einspeisbare Leistung nur geringfügig. Zugleich erfolgt sie schneller und kostengünstiger. Denn der Netzanschlussprozess (Variantenvergleich entfällt, Netzausbau nicht erforderlich, Netzanschlusskabel ggf. kürzer, ggf. nicht in gleichem Umfang erforderlich, Wartezeiten auf Umspanntechnik muss nicht abgewartet werden vor Netzanschluss, Reservierungsfragen über Netzanschlusskapazität stellen sich nicht) beschleunigt sich wesentlich. Der EE-Strom steht damit für die Transformation früher zur Verfügung. Schließlich könnte der in der hinzutretenden Anlage erzeugbare, aber nicht einspeisbare Strom zwischengespeichert oder in Elektrolyseure zur Wasserstofferzeugung eingesetzt und so effizient genutzt werden. Die damit für das Gesamtsystem einhergehenden Flexibilitäten sprechen wiederum gegen eine wesentliche Abweichung solcher vertraglichen Regelungen von den Zielrichtungen des EEG-Anspruchs auf Einspeisung in ein ausgebautes Netz.

Damit sehen wir insgesamt nicht, dass ein Vertrag zur Integration von EE-Anlagen über bestehende NVP mit § 7 EEG – je nach Ausgestaltung – unvereinbar wäre.

Aus unserer Sicht wäre daher auch keine gesetzliche Anpassung von § 7 EEG erforderlich.

#### **4. Ausgestaltungsvorschläge §§ 8, 8a und 11 EEG**

Nachfolgend werden – möglichst „minimalinvasive“ – Regelungen zur gesetzlichen Verankerung einer Überbauung vorgeschlagen. Diese umfassen die Ergänzung von § 8 EEG in einem neuen § 8a EEG sowie eine kurze Ergänzung in § 11 EEG.

##### **a) Ergänzung des EEG um einen neuen § 8a EEG**

Nach allem schlagen wir – wegen der (trotz der Auslagerung vieler Regelungserfordernisse in einen Vertrag) doch nicht unerheblichen Zahl von Aspekten, die wir für gesetzlich regelungsbedürftig halten – vor, eine gesetzliche Regelung zum Netzanschlussanspruch an einen bestehenden Netzverknüpfungspunkt in einem neuen § 8a EEG zu schaffen. Darin sind auch die weiteren Voraussetzungen für diesen Anschlussanspruch zu regeln.

Diese sind: bestehender NVP steht zur Mitnutzung bereit (Zustimmung), Verzicht auf Volleinspeisung und Netzausbau durch hinzukommenden Anlagenbetreiber (Netzanschlusskapazität wird nicht erweitert) und Abschluss eines Vertrages über Regelung der Nutzung der Einspeisekapazität durch Gemeinschaft der Einspeisenden sowie die Kommunikation mit und Regelung durch den Netzbetreiber.

Weitere Regelungen stellen klar, dass auch für die hinkommende Anlage am NVP alle technischen und regulativen Voraussetzungen für Anschluss und Betrieb von EE-Anlage vorliegen müssen, sowie dass bei Anlagenstilllegungen der vorbestehenden Anlagen das Recht auf Einspeisung dann vom hinzukommenden Anlagenbetreiber übernommen werden kann.

Hierzu schlagen wir folgenden neuen **§ 8a EEG** vor:

*„ § 8a: Mitnutzung von bestehenden Netzanschlüssen*

*(1) Anlagenbetreiber können vom Netzbetreiber nach Maßgabe dieses Paragraphen den Anschluss an einen Netzverknüpfungspunkt von bestehenden Anlagen auch dann verlangen, wenn und soweit sich dort für die hinzukommende Anlage nicht der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 oder ein zulässig vom Anlagenbetreiber gewählter Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 2 befindet. In diesem Fall darf die hinzukommende Anlage die Anschlussleistung der bereits angeschlossenen Anlagen mitnutzen („Überbauung“). Der Netzbetreiber ist jedoch nicht verpflichtet, die Einspeiseleistung zu erhöhen oder die Netzkapazität nach § 12 zu erweitern, damit jederzeit die gesamte dann angeschlossene elektrische Leistung eingespeist werden kann. Weitere Voraussetzung des Anspruchs ist, dass der oder die Betreiber der bereits angeschlossenen Anlagen der Mitnutzung des Netzverknüpfungspunktes durch den hinzukommenden Anlagenbetreiber ausdrücklich zugestimmt haben.*

*(2) Alle Anlagenbetreiber am überbauten Netzverknüpfungspunkt und der Netzbetreiber müssen vor Anschluss der hinzukommenden Anlage einen Vertrag über die Integration einer Anlage an einem bestehenden Netzverknüpfungspunkt (Überbauungsvertrag) schließen. In diesem sind unter Beachtung von § 7 Abs. 2 insbesondere folgende Regelungen zu treffen:*

- Verzicht der Anlagenbetreiber auf eine Erweiterung der Netzanschlusskapazität über die bisherige Anschlussleistung hinaus, soweit es sich dabei nicht um den gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt nach Abs. 1 oder einen gewählten Netzverknüpfungspunkt nach Abs. 2 für einen Teil der hinzukommenden Anlage handelt,*
- Vereinbarung zur Installation einer technischen Abregelungseinrichtung, die die maximal einspeisbare elektrische Energie auf die bisherige Anschlussleistung vorsieht,*
- Vereinbarung einer Regelung zur Bestimmung der Einspeiseberechtigung (Leistungsaufteilung) für den Fall, dass die gesamte erzeugbare*

- *Leistung aus allen angeschlossenen Anlagen in einer Viertelstunde die Anschlussleistung des Netzverknüpfungspunktes überschreitet,*
- *Vereinbarung eines Messkonzepts zur zumindest viertelstundenscharfen Ermittlung der Einspeiseanteile der verschiedenen einspeisenden Anlagen am Netzverknüpfungspunkt sowie*
- *Vereinbarung zur Durchführung des Redispatch: Sicherstellung des Zugriffs des Netzbetreibers auf die einzelnen Anlagen sowie der Kommunikation über die Erzeugungsfähigkeit der einzelnen Anlagen während der erfolgten Erzeugungsanpassung.*

*(3) Der Mitanschluss der Anlage an einen bestehenden Netzverknüpfungspunkt und der vertragliche Verzicht des Anlagenbetreibers auf Einspeisekapazität im Umfang der insgesamt in der Anlage erzeugbaren elektrischen Leistung sowie auf eine Netzkapazitätserweiterung zur Aufnahme der gesamten installierten Leistung aller an diesem Netzverknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen entbindet nicht von der vollständigen Erfüllung aller Anschlussvoraussetzungen der §§ 9, 10, 10a und 10b dieses Gesetzes sowie der sonstigen rechtlichen Anforderung u. a. aus dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Messstellenbetriebsgesetz, dem Mess- und Eichgesetz, der Marktstammdatenregisterverordnung und der weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben zum Anschluss und zum Betrieb von Anlagen an das Netz für die allgemeine Versorgung.*

*(4) Der hinzukommende Anlagenbetreiber nach Abs. 1 darf die bestehende Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt auch dann noch nutzen, wenn und soweit die sonstigen Anlagen am gemeinschaftlich genutzten Netzverknüpfungspunkt ihre installierte Leistung etwa aufgrund von Stilllegung oder Teilabbau reduzieren.*

## **b) Ergänzung von § 11 Abs. 1 EEG**

Auch in § 11 EEG, der die Abnahmepflicht des Netzbetreibers für Strom aus EE-Anlagen regelt, ist eine Ergänzung vorzunehmen. Dadurch soll klargestellt werden, dass sich der Abnahmeanspruch durch die Mitnutzung der hinzukommenden Anlage im Rahmen einer Überbauung nach § 8a EEG nicht über die Leistung hinaus erweitert, die vor dem Anschluss dieser Anlage verlangt werden konnte.

§ 11 Abs. 1 EEG lautet aktuell:

### *„§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung*

*Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vor-*

*rangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme."*

Diese Regelung könnte um folgenden neuen Satz 3 ergänzt werden:

*„In den Fällen eines Netzanschlusses einer Anlage nach § 8a beschränkt sich die Abnahmeverpflichtung auf die elektrische Teilleistung der insgesamt angeschlossenen Anlagen, die der Leistung entspricht, die vor Anschluss der hinzukommenden Anlage nach § 8a (Überbauung) verlangt werden konnte."*

## **II. Weitere notwendige Gesetzesanpassungen**

Fraglich ist, ob weitere gesetzliche Regelungen erforderlich sein könnten, um eine Mitnutzung von bestehenden Netzanschlüssen durch deren Überbauung zu ermöglichen.

### **1. §§ 13 ff. EnWG**

Nach dem vorliegend vorgeschlagenen Konzept soll lediglich der Netzanschluss für Anlagen an NVP ermöglicht werden, die nicht der gesetzliche NVP nach § 8 EEG sind. Zugleich wird die Anschluss- bzw. Einspeiseleistung auf die Leistung begrenzt, die vor dem Hinzukommen der mitnutzenden Anlage verlangt werden konnte, § 8a Abs. 1 EEG. Weiterhin wird angeordnet, dass auch für diese Anlagen alle technischen Anschlussbedingungen gelten wie für voll einspeiseberechtigte Anlagen.

Im Fall einer Regelung der Anlagen an diesem Netzverknüpfungspunkt muss der Netzbetreiber über die technischen Einrichtungen nach § 9 EEG, der ausdrücklich auch für die hinzukommenden Anlagen gilt (wie für jede EEG-Anlage), die Ist-Einspeisung abrufen können. Dies ist der Fall. Auch ist eine Regelbarkeit/Fernsteuerbarkeit gegeben, da auch insoweit § 9 EEG zu erfüllen ist.

Anders ist in Fällen einer Überbauung, dass möglicherweise mehr Erzeugungskapazität der angeschlossenen Anlagen erzeugungsbereit wäre (vorliegend geht es wesentlich um volatil erzeugende Wind- und Solaranlagen), als der Anschluss überhaupt an Einspeisung erlaubt. Deshalb muss auch in diesen Fällen, in denen dann mehr Leistung abgeregelt wird, als überhaupt selbst ohne Regelung eingespeist werden könnte (wegen der grundsätzlich reduzierten Anschlussleistung) dem Netzbetreiber mitgeteilt werden, welche Anlagen in welchem Verhältnis zur Einspeisung vorgesehen gewesen wären. Dies ist im Vertrag zwischen allen Anlagenbetreibern, dem Netzbetreiber und ggf. einem UW-Betreiber zu vereinbaren. Regelmäßig könnte einem hinzukommenden Anlagenbetreiber, etwa einem Solarparkbetrei-

ber, lediglich die Einspeisekapazität (vertraglich) zustehen, die von den Windparks zeitgleich nicht genutzt werden kann, weil diese windangebotsbedingt nicht in Nennleistung produzieren können.

Wird diese erforderliche Information dem Netzbetreiber mitgeteilt, dürfte es keiner weitere Regelung in den §§ 13 ff. EnWG bedürfen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass Regelungen der Anlagen unter die maximale Leistung, deren Einspeisung zwischen EE-Anlagenbetreibern und Netzbetreiber an diesem NVP unstrittig und im Vertrag nochmals aufgeführt sind, nach § 13 a EnWG entschädigungspflichtig sind, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **2. Technische Normen: TAB und TAR, NELEV**

Nach dem hier vorgeschlagenen Konzept müssen auch im Rahmen einer Anschluss-Mitbenutzung nach § 8a EEG an das Netz angeschlossene Anlagen alle technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Denn zeitweise werden diese Anlagen voll einspeisen, etwa ein hinzukommender Solarpark bei Windstille.

Einen Anknüpfungspunkt für Sonderregelungen in den TAB oder TAR können wir deshalb nicht feststellen. Allerdings handelt es sich insoweit um technische Normen, die einer juristischen Prüfung ohnehin nicht zugänglich sind.

Hinsichtlich der NELEV<sup>1</sup> (Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen)<sup>1</sup> gilt aus unserer Sicht: Soweit es um die grundsätzlichen elektrotechnischen Eigenschaften der hinzutretenden EE-Anlage(n) geht, also etwa eines Solarparks, sollten nach unserem – nicht technischen – Verständnis zunächst keine Besonderheiten gelten. Die Anlagen müssen, obschon nur Mitnutzer des Netzanschlusses, wiederum vollständig alle technischen Voraussetzungen erfüllen wie jede EE-Anlage. Denn auch sie speisen ein, in vielen Zeitabschnitten auch identisch, wie im Fall einer Alleinnutzung eines Anschlusses.

Lediglich hinsichtlich der Abregelungseinrichtung der Anlagenbetreiber bzw. UW-Betreiber, die auch vom Netzbetreiber gestellt werden kann, wenn dies im Vertrag so geregelt wird, stellt sich die Frage, ob sich insoweit Sonderaspekte durch die technische Begrenzung der Einspeiseleistung auf die vom Netzbetreiber zugelassene Leistung ergeben. Wir würden davon ausgehen, dass sich insoweit aber keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Leistungsbegrenzungen für Einspeisestellen ergeben, wie sie schon heute vorfindlich sind –

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen<sup>1</sup> (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung - NELEV)

etwa im Zusammenhang mit Mess- und Einspeisekonzepten für Eigenerzeuger oder Speicherbetreiber, die über technische Einrichtungen etwa eine Speicherbeladung mit Netzstrom technisch unterbinden. Wir empfehlen, diese technische Frage mit insoweit fachkundigen Personen zu überprüfen.

### 3. Normen des Messrechts: MsbG und MessEG

Nach dem hier vorgeschlagenen Konzept müssen in Fällen eines Anschlusses nach einem zukünftigen § 8a EEG Messkonzepte mit dem Netzbetreiber vereinbart und errichtet werden, die eine vollständige Trennung der Erzeugungsmengen viertelstundenscharf ermöglichen, die zur Einspeisung gelangen. Auch etwaige Verbräuche in der Kundenanlage bzw. dem Netzanschlussnetz durch Speicher, Verbraucher bis hin zu Elektrolyseuren oder Produktionsstätten sind in die Messkonzepte wie immer in solchen vergleichbaren Fällen einzubeziehen. Wir können aktuell nicht erkennen, dass sich aufgrund der in Summe gleichzeitig reduzierten Einspeisemöglichkeit durch die Anschluss-Mitnutzung Änderungsbedarf im Mess- und Eichrecht oder im Messstellenbetriebsgesetz ergeben sollte.

### III. Europarechtliche Zulässigkeit

Zu prüfen ist, ob eine Regelung zur Überbauung bestehender NVP mit den europarechtlichen Vorgaben der Strombinnenmarkt-Richtlinie (Strombinnenmarkt-RL) vereinbar wäre.

Die Überbauungsregelung darf nicht dazu führen, dass die Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber unzulässig begrenzt würde, ein Stromnetz vorzuhalten, welches sicherstellt, dass erneuerbarer Strom auch prioritär aufgenommen wird und eine umweltfreundliche Versorgung sichergestellt wird. Die Neuregelung darf nicht zu einer Diskriminierung des Netzzugangs führen, und im Falle einer Vorrangregelung zur Aufnahme erneuerbarer Energien, wie im deutschen Recht etabliert, darf diese nicht behindert werden.

Artikel 31 der Strombinnenmarkt-RL lautet in Auszügen:

#### *„Art. 31 Aufgaben der Verteilernetzbetreiber*

*(1) Der Verteilernetzbetreiber ist dafür verantwortlich, auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen und in seinem Gebiet unter wirtschaftlichen Bedingungen ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsverteilernetz unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu betreiben, zu warten und auszubauen.*

*(2) Der Verteilernetzbetreiber darf auf keinen Fall Netzbenutzer oder Kategorien von Netzbenutzern — insbesondere zum Vorteil der mit ihm verbundenen Unternehmen — diskriminieren.*

...

*(4) Ein Mitgliedstaat kann dem Verteilernetzbetreiber zur Auflage machen, gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/943 bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang zu geben, in denen erneuerbare Quellen eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden."*

Die hier vorgeschlagenen Änderungen haben auch zum Ziel, unterhalb der Ebene des Ausbaus des Verteilnetzes zur Aufnahme von Erneuerbaren Energien durch gemeinsame, überlagerte Nutzung von NVP die Effizienz der Aufnahme des Verteilnetzes zu stärken und die Abregelungen bzw. das Redispatching erneuerbarer Energieanlagen zu mindern. Dies entlastet im Weiteren auch die grenzüberschreitenden Netzstrukturen und erleichtert so die Zuverlässigkeit und Planbarkeit des Binnenmarktes für Strom in der Europäischen Union.

Aus unserer Sicht steht diese Flexibilisierung, wie hier vorgeschlagen, gerade im Einklang mit der Richtlinie 2019/943. Die vorgeschlagene Regelung erleichtert umgekehrt die in Abs. 4 des Artikel 31 der Richtlinie 2019/943/EU mit klarer effizienter Ausgestaltung der Vorrangregelung für erneuerbaren Strom.

Die bezweckte Erleichterung einer größeren Ausbeute der vorhanden Netzstrukturen und Anschlusspunkte durch Mehrfachbelegung im Rahmen der vorhandenen Anschlussleistung entspricht insbesondere auch der einleitenden Bemerkung (61) der Richtlinie 2019/944. Der Verteilernetzbetreiber wird befähigt, erneuerbare Energien kosteneffizient zu integrieren. Im weiteren Sinne dient die Regelung auch der Laststeuerung und vermeidet den vorzeitigen Ausbau kostspieliger Netze. Durch die vorgeschlagene Neuregelung würde also ein Anreiz geschaffen, Netzkodizes zu konkretisieren und die Verlässlichkeit der Planungen zu erhöhen.

Artikel 6 der Strommarkt RL stärkt den Grundsatz des diskriminierungsfreien Zugangs Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen – auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Der Netzbetreiber kann den Zugang nur verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt, siehe Art. 6 Abs 2 Strommarkt RL. Er muss dann auch darlegen, welche Maßnahmen er ergreift, um das Netz zu verstärken. Genau hier setzt die vorgeschlagene Regelung zum NVP an. Die Regelung vermeidet, dass der Netzbetreiber zu rasch die Engpassregel anwenden muss und gibt ihm mehr Spielraum bei seiner Netzertüchtigungsplanung, wenn gleichzeitig ein verbesserter Zugang zu dem existierenden Netz durch die Kombination mehrerer EE-Anlagen an dem einen NVP ermöglicht wird.

## **B. Gesetzesänderungen für Informationsanspruch über belegte NVP (Frage 2)**

Frage 2 lautet:

**„Welcher weiteren Gesetzesänderung bedarf es, damit Projektierer einen gesetzlichen Informationsanspruch gegen den Netzbetreiber auf Mitteilung nahegelegener NVP-Informationen im Umkreis von X km zum gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt/Projekt haben? Besteht die Möglichkeit zur Einführung eines NVP-Registers mit Kartierungen der NVP im Bundesgebiet?“**

Projektierer und Anlagenbetreiber, welche Interesse an einer Mitnutzung eines bestehenden NVP für EE-Anlagen haben, bedürfen für eine Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ einer **hinreichenden Informationsgrundlage**. Insbesondere benötigen sie Informationen über bestehende NVP in einem bestimmten Umkreis zum Planungsgebiet ihrer EE-Anlage, etwa die Belegenheit von NVP und die dort verfügbare Netzkapazität, die an den NVP angeschlossene installierte Leistung von EE-Anlagen, der dort genutzten erneuerbaren Energie und deren tatsächliche-Einspeisungen. Zudem benötigen sie auch die Kontaktdaten der jeweiligen Inhaber, um diese für eine potenzielle Mitnutzung von deren NVP kontaktieren zu können. In Bezug hierauf ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden Regelungen des EEG und weiterer Gesetze bereits entsprechende Informationen verfügbar machen (I.) und welche Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden müssten, um Projektierern und Anlagenbetreibern hinreichende Informationsmöglichkeiten zu eröffnen (II.).

### **I. Bestehende Gesetzeslage**

Ein Großteil der für die Bewertung der Optionen zur Mitnutzung eines bestehenden NVP zur Einspeisung von Strom aus EE-Anlagen erforderlichen Informationen und Daten in einem bestimmten Planungsgebiet eines bestimmten Netzbetreibers – insbesondere die Belegenheit bestehender NVP, die dort jeweils gegebenen Netzkapazitäten sowie die Daten der diese innehabenden Anlagenbetreiber und das Einspeiseverhalten der entsprechenden Anlagen – sind bereits derzeit nach den bestehenden Regelungen des EEG über einen Auskunftsanspruch gegen den Netzbetreiber (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG, §§ 242, 241 Abs. 2 BGB) (1.) bzw. aus dem Marktstammdatenregister (MaStR) (2.) erfahrbar oder müssten dies werden, sobald ein gesetzlicher Anspruch auf den Überbauung eines NVP nach einem § 8a EEG bestünde.

#### **1. Informationsansprüche nach dem EEG**

Mit der Einreichung von Informationen nach § 8 Abs. 5 EEG durch den Projektierer/Anlagenbetreiber ist der Netzbetreiber verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, einen Zeitplan für die Anschlussherstellung (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EEG), die



für die (Über-)Prüfung des Verknüpfungspunkts und ggf. der Netzverträglichkeitsprüfung benötigten Informationen (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG), die Information darüber, ob bei Netzanschlussherstellung die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG), einen Kostenvoranschlag (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EEG) und die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG erforderlichen Informationen (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 EEG) zu übermitteln (Woltering, in: Beck OK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 14. Edition Stand: 01.01.2023, § 8 Rn. 59). Bei dem entsprechenden Informationsanspruch des Anlagenbetreibers handelt es sich um eine Nebenpflicht des Netzbetreibers aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis mit dem Anlagebetreiber (§§ 7, § 8 Abs. 1 EEG).

*„§ 8 Anschluss [...]*

*(6) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln:*

- 1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,*
- 2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,*
- 3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,*
- 4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,*
- 5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen." (Unterstreichungen nur hier)*

Die Informationspflicht nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG umfasst dabei alle Informationen, die der Projektierer/Anlagenbetreiber für die Überprüfung des vom Netzbetreiber ermittelten NVP benötigt. Auf Antrag hat der Netzbetreiber zudem die Netzdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, um die vom Netzbetreiber vorgenommene Netzverträglichkeitsprüfung nachzuvollziehen. Hiervon betroffen sind alle Daten, die die Eigenschaft eines Verteiler- bzw. Übertragungsnetzes beschreiben – wie etwa die Kurzschlussleistung, Spannungsebene und Ausbauzustand des Netzes – und die notwendig sind, um eine EEG-Anlage planen und deren Investitionskosten kalkulieren zu können. Außerdem sind Daten wie Netzauslastung, Leitungskapazitäten, Umspannleistungen, Einspeise- und Entnahmeprofile und Ursprung der Einspeisungen (konventionell oder regenerativ) zu übermitteln. Schließlich

kann die Informationspflicht auch Daten über den **geplanten Ausbau durch andere Anlagenbetreiber umfassen**, da ein Anschluss weiterer Anlagen die zur Verfügung stehende Netzkapazität beeinflusst (vgl. Woltering, in: Beck OK EEG, Greb/Boewe/Sieberg, 14. Edition Stand: 01.01.2023, § 8 Rn. 61):

*„Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten umfassen auch die Daten über den geplanten Ausbau durch andere Anlagenbetreiber, da ein Anschluss weiterer Anlagen die zur Verfügung stehende Netzkapazität beeinflusst. Der Netzbetreiber muss deshalb dem Einspeisungswilligen auch die Informationen hinsichtlich der ihm bekannten Anlagenplanungen im Bereich seines Netzes weitergeben. Dabei sind die Datenschutzvorschriften zu beachten. Die Anlagenbetreiber sind jedoch nach Treu und Glauben gehalten, auch in die Weitergabe derjenigen Daten, die eine Individualisierung der potenziellen Anlagenbetreiber ermöglichen, einzuwilligen. Die Kenntnis anderer geplanter Projekte ermöglicht es den Einspeisewilligen untereinander und mit dem Netzbetreiber im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Optimierung, den jeweiligen Anschluss zu koordinieren.“ (BT-Drs. 16/8148, S. 42, „Zu Abs. 5“)*

Danach müssen Netzbetreiber bereits heute Informationen über geplante Projekte und den entsprechenden Ausbau Dritter Anlagenbetreiber zusammen mit den Daten nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG übermitteln. Zwar sind insofern die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung,<sup>2</sup> „**DSGVO**“) zu beachten, weshalb die entsprechenden Informationen regelmäßig bereinigt (geschwärzt/anonymisiert) um personenbezogene Daten zu übermitteln sind. Aus Treu und Glauben werden entsprechende Anlagenbetreiber aber regelmäßig verpflichtet sein, auch in die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten einzuwilligen (BT-Drs. 16/8148, S. 42 „Zu Abs. 5“).

Daraus wird sich für die bisherigen zu übermittelnden Informationen bereits ein **zweistufiges Auskunftsverfahren** ergeben: In einer ersten Stufe übermitteln Netzbetreiber auf Antrag die Informationen und Netzdaten nach § 8 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EEG (insbesondere Daten über Netzauslastung, Leitungskapazitäten, Umspannleitungen, Einspeise- und Entnahmeprofile) sowie bezüglich weiterer geplanter Projekte im Netzgebiet. In einer zweiten Stufe holen Netzbetreiber auf Anfrage von Anschlussbegehrenden die Einwilligungen betroffener Anlagenbetreiber zur Weiterleitung auch bestimmter personenbezogener Daten (etwa zum Standort des NVP, zum Standort der Anlage, zum Namen und Anschrift des Betreibers, zu etwaigen Reservierungsvereinbarungen mit dem Netzbetreiber etc.) ein. Damit besteht bereits heute ein Anspruch von Projektierern/Anlagenbetreibern auf Auskunft über einen

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

Großteil der erforderlichen Informationen, die auch für die Mitbenutzung eines NVP relevant sind – insbesondere die verfügbaren Netzkapazitäten, die an NVP angeschlossenen oder geplanten installierten Leistungen und das Einspeiseverhalten dieser Anlagen. Auch Angaben zum Inhaber und der Belegenheit eines NVP lassen sich als personenbezogene Daten erheben, soweit der Anlagenbetreiber entsprechend seiner Verpflichtung nach Treu und Glauben in die Verarbeitung und Weiterleitung seiner entsprechenden Daten einwilligt (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Soweit ein konkreter Anspruch von Projektierern/Anlagenbetreibern zur „Überbauung“ geschaffen würde (**Teil 3 A.**), ließe sich zudem argumentieren, dass ein entsprechender Auskunfts- bzw. Informationsanspruch auf die erforderlichen Daten gegen den Netzbetreiber auch aus § 242 BGB bzw. § 241 Abs. 2 BGB folgen würde. Denn aus § 242 und § 241 Abs. 2 BGB lassen sich Auskunftspflichten als Nebenpflichten eines Schuldverhältnisses ableiten, insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen (BGHZ 185, 83 Rn. 28 ff., NVwZ 2010, 1315; BGHZ 204, 172 Rn. 24, NJW 2015, 2809; BGH VersR 2016, 173; 2016, 1236 Rn. 7; NJW 2016, 708 Rn. 15, *Schubert*, in: Münchner Kommentar BGB, 9. Auflage 2022, § 242, Rn. 163). Diesbezüglich ließe sich argumentieren, dass eine entsprechende Informationspflicht des Netzbetreibers auch bereits im Vorstadium des Zustandekommens eines konkreten (gesetzlichen) Schuldverhältnisses i.S.d. § 8 Abs. 1, § 7 EEG nach § 311 Abs. 2 BGB entsteht (*Bachmann*, in: Münchner Kommentar BGB, 9. Auflage 2022, § 241, Rn. 125, 184, 188), um den aus § 8a EEG folgenden Anspruch verwirklichen zu können.

## 2. Informationen aus dem Marktstammdatenregister

Für eine Mitnutzung eines bestehenden NVP relevante Daten enthält auch das **Marktstammdatenregister**, in welchem insbesondere die Daten zu Marktakteuren (§ 3 Abs. 1 MaStRV i.V.m. Tabelle I Anlage MaStRV) sowie Einheiten und Anlagen zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie (§ 5 Abs. 1, § 6 i.V.m. Tabelle II Anlage MaStRV) öffentlich einsehbar sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 MaStRV).

### „§ 15 Öffentliche Zugänglichkeit der Daten

(1) Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten werden wie folgt veröffentlicht:

1. Daten zu Einheiten und Anlagen mit Ausnahme von:
  - a) Standortangaben zu Straße, Hausnummer, Flurstücksbezeichnungen und Geokoordinaten von Erzeugungseinheiten nach der Anlage Tabelle II bis V mit einer Leistung von höchstens 30 Kilowatt, wobei auf zu Solaranlagen gehörende Einheiten § 5 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden ist,
  - b) Daten, die nach der Anlage als vertraulich gekennzeichnet sind, und

- c) *Daten zu Einheiten, die nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 der BSI-Kritisverordnung als kritische Infrastrukturen gelten, soweit der Betreiber gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass die Daten besonders schutzbedürftig sind;*
- 2. *Daten zu Marktakteuren nach der Anlage Tabelle I werden nicht veröffentlicht, wenn der Marktakteur eine natürliche Person ist; Daten sonstiger Marktakteure werden veröffentlicht.* (Hervorhebungen nur hier)

In Bezug auf die für einen Anschluss zur Mitnutzung im obigen Sinne (**Teil 3 A.**) relevanten Daten zu Windenergie- und Freiflächen-Solaranlagen, sind im MaStR insbesondere Standortdaten der Anlagen (Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flurstück) und geografische Koordinaten (insbesondere auch in Kartenansicht), Angaben zum Energieträger, Betreiber, zum Anschlussnetzbetreiber, zur Spannungsebene und zur Bezeichnung des NVP, Angaben darüber, ob die Anlage in Voll- oder Teileinspeisung betrieben wird sowie insbesondere Angaben zur Brutto- und Nettoeinspeisung veröffentlicht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 6 MaStRV i.V.m. Tabelle II Anhang MaStRV). Weiterhin sind energieträgerspezifische Daten (hierunter auch zu Leistungsbeschränkungen und vorhandenen Stromspeichern), die installierte Leistung, Angaben zur EEG-Förderung sowie dazu enthalten, ob die Anlagen „In Betrieb“ oder „In Planung“ sind.

Einschränkungen hinsichtlich der Einsehbarkeit ergeben sich aus § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) MaStRV in Bezug auf Standortangaben zu Straße, Hausnummer, Flurstücksbezeichnungen und Geokoordinaten von Erzeugungseinheiten mit einer Leistung von höchstens 30 kWp, Angaben zu Betriebsgeheimnissen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) MaStRV (nach Tabelle II Anhang MaStRV Daten zur Schwarzstartfähigkeit und Inselbetriebsfähigkeit von Anlagen, Angaben zur Präqualifikation von Regelleistungen) und Daten zu kritischer Infrastruktur nach § 2 Abs. 5 i.V.m. Anhang I zur BSI-Kritis-VO, soweit Betreiber die Schutzbedürftigkeit gegenüber der BNetzA nachweisen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c) MaStRV). Nicht verfügbar sind zudem Betreiberdaten, soweit es sich bei diesen um natürliche Personen handelt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MaStRV).

Damit können Projektierer/Anlagenbetreiber, die an einer Mitnutzung eines bestehenden NVP interessiert sind, bereits derzeit anhand der Standortdaten energieträgerspezifischer Anlagen, der Differenz zwischen installierter Leistung und Nettoeinspeisung sowie der Angabe zur Voll- oder Teileinspeisung und etwaigen Leistungsbeschränkungen ermitteln, welche angeschlossenen Anlagen potenziell für einen Anschluss zur Mitnutzung (Überbauung) in Betracht kämen. Da allerdings NVP und Erzeugungsanlagen besonders bei Wind- und Solaranlagen häufig weit auseinander liegen, lassen sich NVP nicht automatisch bestimmte Anlagen zuordnen. Anhand der Angaben zur Betreibergesellschaft können Interessenten auch Kontakt aufnehmen, um die Bereitschaft für entsprechende Vereinbarungen und Einzelheiten über einen möglichen Anschluss zur Mitnutzung mit den Betreibern zu eruieren.

Darüber hinaus könnte gegenüber dem Anschlussnetzbetreibers ggf. (unter Angabe des bezeichneten NVP) auch ein Anspruch auf Auskunft (**B.I.1.**) geltend gemacht werden, mithilfe dessen u.U. auch personenbezogene Angaben erhalten werden können, soweit die betroffenen Anlagenbetreiber in eine Datenweitergabe einwilligen (müssen).

## II. Gesetzliche Umsetzung eines NVP-Informationsanspruchs bzw. einer NVP-Kartierung

Die nach dem EEG und der MaStRV bislang bestehenden Auskunfts- und Informationsansprüche bieten bereits eine annehmbare Informationsgrundlage für entsprechende Anschlussbegehren auf Mitnutzung eines bestehenden NVP. Über das MaStR können die installierten Leistungen angeschlossener Anlagen und die jeweiligen Nettoeinspeiseleistungen eingesehen werden sowie Informationen über eine Voll- oder Teileinspeisung. Damit können möglicherweise am NVP bereits angeschlossene Anlagenbetreiber für einen Interessenten auf Mitnutzung des NVP bereits ermittelt werden. Da nach einem § 8a EEG ohnehin eine Einigung mit den jeweils Erstanschließenden erforderlich wäre, könnten bislang unvollständige oder fehlende Daten im Vorfeld eines Vertragsschlusses mit potenziellen Vertragspartnern von diesen erhalten werden.

Insoweit bestehen jedoch noch Defizite im Vorfeld einer Kontaktaufnahme zu konkreten Erstanschließenden; zudem gälte es, diesbezüglich die Planungsmöglichkeiten für Begehren auf Mitnutzung bestehender EE-NVP zu verbessern. Hierfür wird nachfolgend untersucht, welche möglichen Regelungen zur Verbesserung *sinnvoll und möglich* wären.

Zum einen fehlen im MaStR bislang Standortdaten zu NVP und an diesen jeweils verfügbaren Netzkapazitäten und Einspeiseleistungen. Auch sind die vorhandenen Standortdaten von Anlagen bislang nicht in einer *Gesamtdarstellung* verknüpft (über das MaStR ist nur eine standortbezogene Filtersuche oder eine Suche über die bei einem bestimmten Netzbetreiber angeschlossenen Anlagen möglich). Insoweit könnte eine Darstellung von NVP, der dort bestehenden Netzkapazitäten, angeschlossenen Anlagenleistungen und Art der genutzten erneuerbaren Energie (Technologie) und dem jeweiligen tatsächlichen Einspeiseverhalten in einer Karte des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sinnvoll sein, um entsprechende „Restkapazitäten“ vor einer Kontaktierung konkreter Anlagen- oder Netzbetreiber identifizieren zu können (2.).

Zum anderen können Informationen über NVP, Netzkapazität etc. bislang nur als Auskunftsanspruch gegen einen *bestimmten* Netzbetreiber im Rahmen eines *konkreten Anschlussbegehrens* im Netzgebiet des entsprechenden Netzbetreibers geltend gemacht werden, es muss demnach immer bereits ein hinreichend konkretisiertes Planungsstadium der EE-Anlage erreicht sein. Zwar ließe sich insofern argumentieren, ein Auskunftsanspruch müsse Interessenten für eine Mitnutzung eines bestehenden NVP – bei Einführung eines

entsprechenden Anspruchs – auch bereits im *Vorfeld* des Zustandekommens eines *konkreten* gesetzlichen Schuldverhältnisses mit einem Netzbetreiber nach § 242 BGB, § 241 Abs. 2 i.V.m. § 311 Abs. 2 BGB gegen Netzbetreiber zukommen, in deren Netz der Anspruch potenziell verwirklicht werden soll. Eine solche Argumentation dürfte jedoch mit erheblicher Darlegungslast einhergehen, sodass bereits aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit an die Schaffung einer netzbetreiberübergreifenden Auskunftsanspruchsgrundlage gedacht werden könnte (1.).

## 1. Auskunftsanspruch gegen Netzbetreiber unabhängig vom konkreten Netzan-schlussbegehren

Ein Informationsanspruch gegenüber verschiedene Netzbetreibern, auf Übermittlung der Daten über die Belegenheit bestehender NVP in ihrem Netzgebiet, die dort jeweils gegebenen Netzkapazitäten, die Daten der diese innehabenden Anlagenbetreiber und das Einspeiseverhalten der entsprechenden Anlagen, könnte als neuer Absatz 5 zu dem oben entworfenen § 8a EEG geregelt werden:

### *„§ 8a: Mitnutzung von bestehenden Netzanschlüssen*

*(5) Netzbetreiber müssen Anlagenbetreibern, welche eine Mitnutzung bestehender Netzanschlüsse nach Abs. 1 erwägen, nach Eingang einer entsprechenden Anfrage unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen, alle Informationen übermitteln, die für die Prüfung einer möglichen Mitbenutzung bestehender Verknüpfungspunkte benötigt werden. Insbesondere sind zu übermitteln:*

- 1. die Standortdaten bestehender Verknüpfungspunkte,*
- 2. die an den Verknüpfungspunkten vorhandene Netzkapazität,*
- 3. die Betreiberdaten der am Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen unter Bezugnahmen auf den jeweiligen Eintrag im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur und*
- 4. die installierte Leistung und Einspeiseleistung der angeschlossenen Anlagen und deren eingesetzte erneuerbare Energie.*

*Netzbetreiber sind zur Übermittlung von Informationen nicht verpflichtet, soweit mit der Datenweitergabe gegen europarechtliche und nationale Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Datensicherheit verstoßen würde.“*

Für einen entsprechenden Informationsanspruch wäre die Erwägung und Ermittlung der Möglichkeit zur Mitbenutzung bestehender NVP ausreichend, sodass der Anspruch in das Vorfeld eines konkreten gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 8a, § 8, § 7 EEG fiele. Durch den entsprechenden Informationsanspruch dürften keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse herausverlangt und die Belange der Datensicherheit (insbesondere des Schutzes kritischer Infrastruktur nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 der BSI-Kritisverordnung) nicht verletzt werden. Zudem wären von Netzbetreibern die Belange des Datenschutzes bei

der Informationsweitergabe zu beachten, insbesondere die Vorgaben nach der DSGVO in der jeweils geltenden Fassung. Hierfür könnten übermittelte Informationen mit personenbezogenen Daten etwa anonymisiert werden oder eine Einwilligung des entsprechenden Anlagenbetreibers eingeholt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Netzbetreiber könnten sich entsprechende Einwilligungen zukünftig bereits bei Einreichung entsprechender Unterlagen durch Anschlussbegehrende nach § 8 Abs. 5 EEG erteilen lassen, soweit diese zur Einwilligung nach Treu und Glauben verpflichtet sind (s.o.).

## 2. Erweiterung des MaStR um Netzinformationen/Kartierung mit bestehenden NVP

Möglicherweise könnte auch eine Rechtsgrundlage für eine deutschlandweite Kartierung aller NVP geschaffen werden. Auch hier gilt es, Daten- bzw. Geheimnisschutzrechte der Betroffenen (Netzbetreiber und Anlagenbetreiber) und eventuell den Schutz sicherheitsrelevanter Infrastrukturdaten der Netzbetreiber zu bedenken.

Es wäre etwa eine Erweiterung der MaStRV um die Pflicht von Netzbetreibern denkbar, die Daten von NVP mit Standortdaten und geografischen Informationen und den dort jeweils bestehenden Netzkapazitäten gegenüber der BNetzA bei der Registrierung im MaStR zu übermitteln. Insoweit könnte – wie bereits derzeit für Anlagen erfolgend – eine Karte mit dem Netzgebiet und den jeweiligen NVP angezeigt werden. Vorstellbar wäre auch, dass diese Daten anschließend – unter den Einschränkungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MaStRV – in einer Großkarte abgebildet und mit den Anlagen- und Betreiberdaten verknüpft würden.

Für eine Veröffentlichungspflicht entsprechender Daten von Netzbetreibern könnte insbesondere das überragende öffentliche Interesse an der **Errichtung und dem Betrieb** von EE-Anlagen sprechen (§ 2 Satz 1 EEG). Denn in der Abwägung zwischen dem Interesse der Netzbetreiber, sich hinsichtlich des Netzes „nicht in die Karten schauen zu lassen“ und demjenigen der Projektierer/Anlagenbetreiber, eine hinreichende Informationsgrundlage für eine beschleunigte Planung und Errichtung ihrer EE-Anlagen an geeigneter Stelle zu erhalten, dürfte Letzteres überwiegen. Anderweitige berechnete Interessen der Netzbetreiber – insbesondere hinsichtlich des Schutzes kritischer Infrastruktur – sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere nach der BSI-Kritisverordnung) zu beachten.

Als geringere Maßnahme zu einer Gesetzesänderung könnte versucht werden, eine Festlegung der BNetzA gemäß § 29 Abs. 1 EnWG nach § 22 MaStRV, § 111f Nr. 14 EnWG zu erreichen, in welcher die Aufnahme der erforderlichen Daten und Mitteilung dieser durch die registrierten Netzbetreiber (insbesondere die Belegenheit bestehender NVP, die dort jeweils gegebenen Netzkapazitäten, sowie die Daten der diese innehabenden Anlagenbetreiber

und das Einspeiseverhalten der entsprechenden Anlagen) im Rahmen der zulässigen Datenweitergabe in das MaStR bestimmt wird.

### **C. Möglichkeiten zur Erweiterung der Netzkapazität am „überbauten“ NVP (Frage 3)**

Die dritte Frage lautet:

***„Gibt es denkbare Möglichkeiten für eine nachträgliche Erweiterung der Netzkapazität am „überbauten“ NVP?“***

Weiterhin ist die Situation einer späteren Netzkapazitätserweiterung vor Ort zu prüfen: Was würde gelten können, wenn eine EE-Anlage zunächst im Wege einer Überbauung an das Netz angeschlossen würde, sie also die bestehende Einspeisekapazität lediglich ergänzend mitnutzen darf, und sodann später das Netz ausgebaut würde?

Hier ist zunächst vorstellbar, dass der Anlagenbetreiber etwa eines hinzugebauten Solarparks nach einem Netzausbau gegenüber dem Netzbetreiber ein erneutes Netzanschlussbegehren stellen dürfte, nur mehr auf Vollanschluss nach § 8 Abs. 1 EEG. Zwar hat dieser im Überbauungsvertrag auf den Netzausbauanspruch verzichtet. Wenn nun aber der Netzbetreiber von sich aus oder wegen Netzausbaubegehren von dritten Anlagenbetreibern, die um Anschluss begehren, das Netz ausbaut, könnte man überlegen, ob der zunächst nach einem § 8a EEG angeschlossene Anlagenbetreiber nun einen vollwertigen Anschluss nach § 8 EEG begehren darf.

Hiergegen dürfte sprechen, dass der Anschluss an einen anderen als dem gesetzlichen NVP, nämlich nach einem § 8a EEG im Wege einer Überbauung, eben unter der Bedingung stand, dass das Netz dafür nicht ausgebaut werden muss, wenn der Netzausbau nicht vor dem Anschluss nach § 8a EEG doch verlangt werden konnte. Wäre dies ursprünglich möglich gewesen, hätte der Anlagenbetreiber häufig wohl diesen Weg gewählt, der zum Vollanschluss nach § 8 EEG an nähergelegenen, günstigeren NVP geführt hätte. Jedenfalls wäre der Netzbetreiber nicht verpflichtet gewesen, das Netz zum Anschluss am bestehenden NVP auszubauen, wenn der Anlagenbetreiber den Weg eines § 8a EEG wählen würde.

Wenn man das bestehende Verständnis des Netzausbauanspruchs und von § 8 Abs. 1 EEG nicht insgesamt wesentlich verändern möchte, spricht viel dagegen, dass der hinzugekommene Anlagenbetreiber bei einem dann doch vorgenommenen Netzausbau doch einen Vollanschluss am dann schon bestehenden NVP verlangen kann. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass damit zu rechnen ist, dass Netzbetreiber gegenwärtig großen Druck haben, die Netze möglichst schnell für die vielen erforderlichen EE-Anlagen auszubauen.



Wenn durch den Netzausbau dann aber über § 8a EEG bereits angeschlossene Anlagen zusätzlichen Netzausbau erforderlich machen, könnte dies die Netzbetreiber vom Netzausbau abhalten: Dies würde sich dann negativ auf den Ausbau des Netzes zugunsten der weiteren EE-Anschlusspetenten auswirken und damit gerade dem Zweck eines § 8a EEG – Beschleunigung der Stromerzeugung durch bessere Netzauslastung – entgegenwirken.

Vorstellbar wäre, dass man gesetzlich regelt, dass der hinzugekommene Anlagenbetreiber in dieser Situation einen „Umschluss“ seiner Anlagen an den ursprünglich sich bei Anlagenerrichtung aus § 8 EEG ergebenden NVP verlangen können soll. Aktuell ist dies nach allgemeiner Meinung rechtlich nicht zulässig. Allerdings stellt sich die Frage, warum ein Anlagenbetreiber die erheblichen Kosten eines Umschlusses, der mit der Verlegung von Anschlusskabeln und ggf. Kosten für UW-Kapazität verbunden sein könnte, wählen würde.

Damit wird also nicht vorgeschlagen, dass man dann, wenn man zunächst zu einem vorhandenen Netzanschluss einer EE-Installation (z.B. Windpark mit 30 MW) dazu angeschlossen wird, zunächst dort diesen Anschluss (nachrangig) mitnutzt und dann, wenn der Netzbetreiber beim nächsten Netzausbau die Kapazität doch noch schaffen würde, im Beispiel doch die vollen 60 MW eingespeist werden könnten. Denn dann würde die aktuelle EEG-Systematik aus gesetzlichem NVP und Netzausbaupflichtung ausgedehnt und letztlich völlig verändert. Auch wäre fraglich, ob das politisch durchsetzbar wäre.

**Hinsichtlich des Verzichts des hinzugekommenen Anlagenbetreibers auf einen umfassenden Netzausbau wäre es denkbar, dass von vornherein vereinbart würde, dass dieser Verzicht nicht gelten sollte, wenn die Lastsituation sich im fraglichen Netzabschnitt später nachhaltig veränderte, so dass ohne oder mit nahezu keinem Netzausbauaufwand doch mehr als 30 MW im Beispiel dort aufgenommen werden könnten.**

Denken könnte man auch daran, dass man im Vertrag eine spätere Ausweitung der Einspeisebefugnis für den Fall vereinbart, dass der Netzbetreiber im Rahmen seiner Netzentwicklung später mit relativ geringem Aufwand die erforderliche Mehrleistung zur Aufnahme der wesentlichen Strommenge aus beiden Erzeugungsanlagen doch im Netzausbau „unterbringen“ könnte.

Schließlich könnte man den Netzbetreiber – zur Relativierung des Verzichts auf Netzausbau gegen den schnellen und günstigeren „Mit-Anschluss“ – doch unter bestimmten Voraussetzungen verpflichten, etwa in unserer Konstellation mit 30 + 30 MW, die gleichzeitig einspeisbare Leistung so zu erhöhen, dass das Stromerzeugungspotenzial vor Ort im Wesentlichen ausgeschöpft werden kann: bspw. 70 % der Gesamtleistung (42 von 60 MW im Beispiel), was nur wenige % Mindermenge ausmachen könnte. Dies wäre noch einmal energiewirtschaftlich beispielhaft zu untersuchen. Rechtlich sind hier unterschiedliche Lösungen möglich,

etwa auch durch eine Veränderung und Ausdehnung der Regelungen zur Spitzenkappung, § 11 Abs. 2 EnWG.

## **D. Folgen einer „Überbauung“ für weitere Aspekte (Frage 4)**

### **I. Redispatch 2.0 (lit. a)**

Fraglich ist, wie sich die Mitnutzungssituation (Überbauung) entsprechend eines hier vorgeschlagenen § 8a EEG auf Maßnahmen des Redispatch 2.0 auswirken würde, §§ 13 ff. EnWG. Oben wurde bereits ausgeführt, dass nach unserer Einschätzung kein regulativer Änderungsbedarf bestehen könnte.

Die Besonderheit des Redispatches bei einem überbauten Netzanschluss nach einem § 8a EEG bestünde nach unserem Verständnis darin, dass zur Regelung des Netzbetreibers eine (Selbst-)Regelung des Anlagenbetreibers hinzukommen kann: Wenn in einer bestimmten Situation (Normalfall der Überbauung) die erzeugbare Strommenge aller Anlagen, die gemeinschaftlich am NVP einspeisen, oberhalb der vom Netzbetreiber zugelassen Einspeisekapazität liegt, sind die Erzeugungsanlagen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ohnehin in Summe auf diese maximale Einspeiseleistung zu regeln. In Redispatch-Situationen werden die Anlagen nun zusätzlich durch den Netzbetreiber geregelt, so dass die zulässige Einspeisekapazität unterschritten wird – bis hin zu kompletten Abregelung aller angeschlossenen EE-Anlagen.

Für die aufgrund der „Selbst-Abregelung“ (im Überbauungs-Normalfall) nicht erzeugbare Strommenge kann der betroffene Anlagenbetreiber (regelmäßig der des hinzugekommenen Solarparks) keine Entschädigung nach § 13a EnWG verlangen.

Soweit aber seine Anlage (Solarpark) darüber hinaus auch durch den Netzbetreiber geregelt wird, gelten die allgemeinen Regelungen zum Redispatch. Dabei ist zu beachten: Ggf. regelt der Netzbetreiber alle Anlagen an diesem NVP gemeinsam, in dem er zentral am NVP die Einspeiseleistung reduziert. In diesem Fall müssen die Anlagenbetreiber hinter diesem gemeinschaftlich genutzten NVP dem Netzbetreiber nachweisen, welche Anlage aufgrund der Regelung nicht einspeisen konnte, obwohl sie aufgrund der Wind- und Sonneneinstrahlungssituation hätte einspeisen dürfen und können.

Wenn, wie wohl häufig, die Anlagen vom Netzbetreiber direkt einzeln geregelt werden, obliegt es den jeweiligen Anlagenbetreibern, dem Netzbetreiber die erzeugbaren und (auch aufgrund des Vertrages) einspeisbaren geregelten Erzeugungsmengen mitzuteilen und nachzuweisen. Im Vertrag sind dazu entsprechende Regelungen vorzuhalten. Der vorgeschlagene § 8a Abs. 2 EEG enthält dazu folgende Regelung:

- *Vereinbarung zur Durchführung des Redispatch: Sicherstellung des Zugriffs des Netzbetreibers auf die einzelnen Anlagen sowie der Kommunikation über die Erzeugungsfähigkeit der einzelnen Anlagen während der erfolgten Redispatch-Maßnahme.*

Ergänzend wurde hierzu angefragt, ob und wie dieses mit u. a. dem Planwertmodell vereinbar wäre.

Im BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit im RD. 2.0 wird das Planwertmodell<sup>3</sup> wie folgt beschrieben:

*„Im Planwertmodell werden die Erzeugungsprognosen durch den AB/EIV erstellt und an die betroffenen Netzbetreiber übermittelt, sodass entsprechende ex-ante Fahrpläne (gemeldete Planungsdaten) verfügbar sind. Die Bilanzierung erfolgt auf Basis der ausgetauschten Fahrpläne. Bei konventionellen-, KWK-, und EE-Anlagen mit nichtfluktuierender Einspeisung und regelmäßiger, verbindlicher Planwertlieferung (analog KWEP) erfolgt in der Regel kein finanzieller Ausgleich von energetischen Differenzmengen, da sich in der Regel keine energetischen Differenzmengen ergeben sollten.*

*Bei EE-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung und verbindlicher Planwertlieferung an den NB können sich Abweichungen zwischen Ausfallarbeit und bilanziell ausgeglichener Strommenge ergeben. Diese energetische Differenzmenge ist finanziell auszugleichen und wird mit dem ID1- Preis bepreist (Planwertmodell).“*

Nach unserer Einschätzung wären im Planwertverfahren entsprechende Erzeugungsprognosen aller angeschlossenen EE-Anlagen am gemeinsam genutzten NVP dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dabei müssen diese dann die maximale Einspeisekapazität sowie die vertragliche Vorrangregelung berücksichtigen. Im Regelbeispiel, in dem die Windenergieanlagen vorrangig vor dem hinzugekommenen Solarpark erzeugen und einspeisen dürften, wären die Erzeugungsprognosen um diese Restriktionen aus der Selbstregelung der hinzugekommenen Anlage (Solarpark) zu ergänzen. Dies müsste die entsprechende Software ermöglichen.

## **II. Nachweis von Systemdienstleistungen durch Parks (lit. b)**

Die Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) sah hinsichtlich der Vorhaltung von Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen § 4 vor, dass die technischen und betriebli-

---

<sup>3</sup> Vgl. „BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0“ vom Mai 2020, Ziff. 121 und 122.

chen Vorgaben des § 9 Abs. 6 EEG 2009 als erfüllt galten, wenn mehrere Windenergieanlagen an einen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden und bestimmte Vorgaben an die Blindleistungsbereitstellung erfüllt waren.

Aus dem Markt ist bekannt, dass schon heute an Umspannwerken Anlagen unterschiedlicher Erneuerbarer Energien-Technologien, insbesondere Windenergieanlagen und Solaranlagen sowie Biogasanlagen, zusammen Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Durch die von einem § 8a EEG ermöglichte Mitnutzung eines Anschlusses sollten sich insoweit, wie schon oben hinsichtlich TAR, TAB und NELEV ausgeführt, allenfalls durch den hinzutretenden Umstand der Mitnutzung Änderungen ergeben, also durch die zusätzliche Begrenzung der maximalen Einspeisung am NVP, die eine Regelung insbesondere der hinzukommenden Anlagen (im Regelbeispiel: eines Solarparks) erfordert. Wiederum gehen wir davon aus, dass diese dynamische Steuerung der maximalen Einspeisung nicht nur, wie bisher schon durch Netzbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen, sondern nun durch den Anlagenbetreiber selbst in Umsetzung der vertraglichen Verpflichtung aus dem „Überbauungsvertrag“ zu keinen technischen Besonderheiten führen sollte. Grundsätzliche rechtliche Unterschiede sind insoweit nicht zu erkennen. Bitte besprechen Sie diese technische Frage ergänzend mit Personen mit der hinreichenden technischen Expertise.

### III. **Ausfall des Erstanschließenden (lit. c)**

Für den Fall des dauerhaften Ausfalls des Erstangeschlossenen sieht der Vorschlag in § 8a Abs. 4 EEG vor, dass die Leistung dann dauerhaft dem hinzukommenden Anlagenbetreiber zufallen soll. Soweit nur Teile der erstangeschlossenen Erzeugungskapazität ausfallen, die Einspeisekapazität aber weiterhin nicht der gesamten noch angeschlossenen Erzeugungskapazität entspricht, bleibt es bei der gemeinschaftlichen Nutzung der (knappen) Kapazität und der im Vertrag vereinbarten Vorrangregelung zwischen den EE-Anlagen. Beispiel: Wenn etwa im Regelbeispiel zwei von 10 Windenergieanlagen ausfallen und damit statt 40 MW noch immer 32 MW Leistung im Windpark erzeugt werden kann, die Einspeisekapazität aber weiterhin 40 MW beträgt, ebenso die Erzeugungskapazität des Solarparks weiter 40 MW/MVA, kann ab der Stilllegung der Solarpark im Umfang von 8 MW voll einspeisen, ansonsten nachrangig, wenn dies so vertraglich vereinbart wurde. Es empfiehlt sich dann eine Anpassung des Überbauungsvertrages.

Kommt es zu einem vorübergehenden Ausfall, darf der hinzukommende Anlagenbetreiber ohnehin den Anschluss voll nutzen, dies ist der Normalfall der Mitnutzung des überbauten NVP.

Wenn etwa ein Pachtvertrag für ein Umspannwerk oder ein Grundstück, auf dem das Umspannwerk des privaten UW-Betreibers liegt, auslaufen sollte, sollte sich der hinzukom-

mende Anlagenbetreiber etwa des Solarparks darum bemühen, in den Pachtvertrag aufgenommen zu werden. Ggf. kann über eine Rechtsnachfolgeregelung im Pachtvertrag der hinzukommende Anlagenbetreiber in den Vertrag eintreten. Ggf. müsste der Pachtvertrag verlängert werden. Wir gehen davon aus, dass damit der Rechtsfrage eines § 8a EEG nichts zu tun hat, sondern im Wesentlichen der üblichen Absicherung einer Einspeisung durch einen Anlagenbetreiber entspricht, nun im Fall einer zeitversetzten Mitnutzung auch von Anschlussinfrastruktur vor dem Netz.

#### **IV. Folgen für „Vorrangregelung“ und Kostenwälzung (lit. d)**

§ 11 Abs. 1 EEG sieht, wie wiederholt ausgeführt, einen umfassenden Abnahmeanspruch von EE-Anlagenbetreibern vor. § 11 EEG ist damit Ausdruck des Vorrangs von erneuerbarem Strom gegenüber Strom anderer Herkunft. Auch für mitangeschlossene Anlagenbetreiber nach einem § 8a EEG würde dieser umfassende Abnahmeanspruch aus § 11 Abs. 1 EEG gelten, wenn dort keine Änderung vorgenommen würde. Oben wurde deshalb eine entsprechende Ergänzung in § 11 Abs. 1 um einen neuen Satz 3 vorgeschlagen. Eine Auswirkung auf den Vorrang von erneuerbarem Strom gegenüber Strom sonstiger Herkunft können wir durch den hinzutretenden Aspekt der Mitnutzung von Einspeisekapazität wiederum nicht erkennen.

Gefragt wurde auch nach Folgen für die Kostenwälzung. Dies betrifft einerseits den bundesweiten Ausgleich nach den §§ 56 ff. EEG, also die Wälzung von EEG-Strom bzw. Förderzahlungen vom (Anschluss-)Netzbetreiber über den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zur Tragung verbleibenden Unterdeckungsbeträge der EEG-Konten durch die Bundesrepublik Deutschland.

Soweit es infolge der Mitnutzung von Netzanschlusskapazität zu einer Reduzierung der Stromerzeugung vor allem in der hinzukommenden Anlage (im Beispiel: des Solarparks) kommt, erfolgt dies auf der Basis des vertraglichen Verzichts des Anlagenbetreibers: Er hat diesen Netzanschluss gewählt, um schneller und ggf. günstiger an das Netz angeschlossen zu werden und diese Selbstregelung von dem Netz bewusst in Kauf genommen. Auswirkungen auf den EEG-Wälzungsmechanismus sind nicht erkennbar: Soweit der Strom eingespeist und gefördert wird, werden die Kosten gewälzt. Soweit Strom nicht erzeugt wird, wird dieser nicht gefördert. Auch Entschädigungszahlungen nach § 13a EnWG für den vom Anlagenbetreiber selbst, aufgrund der Begrenzung der NVP Einspeiseleistung, reduzierten Strommengen können nicht verlangt werden (vgl. oben Frage 3). Denn die Regelung ist nicht vom Netzbetreiber initiiert, sondern vom Anlagenbetreiber selbst, der den Weg der Überbauung eines NVP gewählt hat.

Auch hinsichtlich einer zukünftigen Wälzung von Netzausbaukosten zwischen Netzbetreibern, wie sie die BNetzA ab 2025 zulassen wird, ergeben sich aus unserer Sicht keine Besonderheiten durch diese modifizierte Art des Netzanschlusses. Zwar führt der Mitanschluss einer weiteren EE-Anlagen (im Beispiel: des Solarparks) zur Ausweitung der Stromeinspeisung. Diese Mehrnutzung unterscheidet sich nach unserer Einschätzung aber nicht durch den Zubau von EE-Anlagen, die an einem NVP nach § 8 EEG angeschlossen werden. Tendenziell würde ein Anschluss über § 8a EEG vielmehr Netzausbaukosten sparen, da die vorhandene Netzkapazität besser ausgenutzt wird (vgl. oben Teil 1).

#### **V. Unterschiedlicher Förderstati der Anlagen (lit. e)**

Können sich durch die Mitnutzung von Einspeisekapazität durch hinzukommende EE-Anlagen ohne umfassendes Einspeiserecht und ohne Netzertüchtigungsanspruch Auswirkungen auf unterschiedliche Förderstati ergeben? Gemeint ist damit, dass der Strom aus den verschiedenen EE-Anlagen an einem gemeinschaftlich genutzten NVP unterschiedlich gefördert wird – sei es, aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Förderregelungen im EEG, sei es durch unterschiedliche Zuschläge im Rahmen der Direktvermarktung oder durch unterschiedliche Vermarktungsformen.

Diese Überlegungen zeigen, dass bei einer gemeinschaftlichen Netzanschlussnutzung ein Messkonzept bestehen muss, das eine Zuordnung der eingespeisten Strommenge auf spezifische EE-Anlagen ermöglicht, also auf das Windrad X mit Inbetriebnahme im Jahr Y oder auf den Solarpark mit dem Zuschlag Z, usw. Im vorliegend vorgeschlagenen Konzept wird dies Problem über den „Überbauungsvertrag“ geregelt. Dies muss Vorgaben insbesondere zum Messkonzept sowie zur Zuordnung von Verlusten aus Anschlusskabeln und einer Umspannung enthalten. Damit wird es dem Netzbetreiber, aber auch ggf. verschiedenen Direktvermarktungsunternehmen ermöglicht, die jeweils relevanten Strommengen und Erzeugungszeitpunkte zu identifizieren und in deren rechtlichen Kontexten (Marktprämienberechnung, Direktvermarktungsvertrag, PPA, Flexibilitätsdienstleistung aus Rückspeisung aus Speichern, Regelenenergiebereitstellung, etc.) zutreffend einzubeziehen.

#### **VI. Messrechtliche Folgen und Zuordnung von Leitungsverlusten (lit. f)**

Zu den messtechnischen Folgen einer Mitnutzung von Netzanschluss- und Einspeisekapazität wurde vorliegend verschiedentlich ausgeführt, zuletzt unter C.V. Wie angesprochen, sind Regelung zur Tragung von Leitungs- und Umspannverlusten vor dem Netzverknüpfungspunkt bzw. dem Übergabepunkt (Eigentumsgrenze) zum Netzbetreiber zwischen den Anlagenbetreibern vertraglich zu regeln (im Überbauungsvertrag). Gleiches gilt für das Messkonzept.

## **VII. Möglichkeiten zur Absicherung des Einspeiseanspruchs des Zweitanschließenden (lit. g)**

Fraglich ist schließlich, wie hinzukommende Anlagenbetreiber ihre Rechtsposition auf Mitnutzung etwa einer Anschlussleitung und eines Umspannwerks oder eines sonst technisch ausgestalteten NVP aus dem zu schließenden „Überbaungsvertrag“ zusätzlich dinglich absichern können.

Nach unserem Verständnis würden hier keine Besonderheiten gegenüber einer sonstigen dinglichen Absicherung der Mitnutzung eines Umspannwerks gelten, die im Gegensatz zur Mitnutzung eine vollständige Nutzung erlaubt. In der der Absicherung etwa durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vereinbarung ist dies freilich aufzuführen und das Recht auf – hier: Mitnutzung - zutreffend zu beschreiben. Erwähnt müssen hier auch alle anderen charakteristischen Merkmale und Bestandteile des Mitnutzungsrechts werden. Dies gilt bis hin zum Recht, bei Stilllegung von Anlagenkapazität der unbeschränkt einspeisenden Anlagenbetreiber (im Beispiel: die vorangeschlossenen Windenergieanlagen) in deren Rechtsposition einzutreten, sei es in Bezug auf das Umspannwerk, sei es in Bezug auf die Netzeinspeisung.

Soweit unsere Ausführungen.

Berlin, 08.04.2024

Dr. Martin Altmann  
Rechtsanwalt und  
Partner

Prof. Dr. Dörte Fouquet  
Rechtsanwältin  
Partner of Counsel

Vincent Gronbach  
Rechtsanwalt

**Berlin**, Magazinstraße 15-16, D-10179 Berlin | Prof. Christian Held\*, RA · Prof. Dr. Christian Theobald\*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Christian de Wyl\*, RA · Prof. Dr. Ines Zenke\*, RAin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht · Dr. Martin Altmann\*, Mag. rer. publ., RA · Dr. Jost Eder\*, RA · Dr. Olaf Däuper\*, RA · Daniel Schiebold\*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Stefan Wollschläger\*, RA · Stefan Missling\*, RA · Peter Bergmann\*, Dipl.-Ing. · Axel Kafka\*, RA · Dr. Thies Christian Hartmann\*, RA · Jens Vollprecht\*, RA, Dipl.-Forstw. (Univ.) · Ulf Jacobshagen\*, RA · Astrid Meyer-Hetling\*, RAin · Dr. Erik Ahnis\*, RA, Bankfachwirt (BA) · Dr. Roman Ringwald\*, RA · Dr. Markus Kachel\*, LL.M., RA · Dr. Tigran Heymann\*, RA · Niko Liebheit\*, RA · Christian Thole\*, RA · Andreas Große\*, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Benedikt Doms\*, RA · Roland Monjau\*, Dipl.-Ing. · Dominique Couval\*, RAin · Juliane Kaspers\*, LL.M., Attorney at Law (New York), RAin · Matthias Puffe\*, Dipl.-Soz. · Laurent Hequet · Sebastian Blumenthal-Barby, LL.M., RA · Dr. Sascha Michaels, RA, Fachanwalt für Vergaberecht · Dr. Christian Dessau, RA · Dr. Wieland Lehnert, LL.M., RA · Dr. Holger Hoch, RA · Dennis Tischmacher, Mag. rer. publ., RA · Alexander Bartsch, RA · Beate Kramer, RAin · Sabine Gauggel, LL.M., RAin · Dr. Anna Sachse, RAin · Johannes Nohl, RA · Carsten Telschow, RA · Christoph Lamy, RA · Sascha Köhler, RAin · David Klee · Martin Brunz, RA · Jana Siebeck, RAin · Marcel Dalibor, RA · Dr. Alexander Dietzel, RA · Dr. Anna Lesinska-Adamson, RAin · Johanna Riggert, RAin · Magnus Nissle, RA · Thomas Schneider, RA · Christine Kliem, LL.M., RAin · Jennifer Diane Morgenstern, LL.M., RAin · Moussah Köster, RA · Barbara von Gayling-Westphal, RAin · Dr. Anna Alexandra Seuser, RAin · Kathleen Philipp, RAin · Nikolas Barfknecht, RA · Frederik Braun, RA · Christoph Paul, RA · Lisa Angela Gut, RAin · Rosalie Wilde, RAin · Benjamin Züfle, RA · Nelly Arnold, RAin, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht · Dustin Haupt, RA · Dr. Helene Anna Dost, RAin · David Funk, RA · Tim Neumüller, RA · Anne-Kathrin Gerth, RAin · Mareike Almes, RAin · Anett Kästner-Behnstedt, StBin · Jochen Gerber, RA · Stefan Bitzhöfer, RA · Vera Grebe, RAin · Jonas Finkbeiner, RA · Sophia Weber, RAin · Ariane Elbracht, RAin · Dr. Carolin Louisa Schmidt, RAin · Rosa Křeček, RAin · Alisa Obert, RAin · Celia Schwarz, RAin · Katharina von Schack, LL.M., RAin · Inga Bach, LL.M., RAin · Falk Schätzle, RA · Leonie Großmann, RAin · Vincent Gronbach, RA · Julia Voigt, RAin · Valentine Zheng, RAin · Fabian Kleene, RA · Sara Resch, RAin · Rafaël Cortès, RA · Christopher Hanke, RA · Linda Schönfelder, RAin · Lily Lehmann, RAin · Anna von Kenne, RAin · Philip Erdmann, LL.M., RA · Philipp Schlangen, RA · Patrick Demus, RA · Julian Kühnlein, RA · Florian Brunner-Schwer, LL.M., RA · Sina Jakob, RAin · Desislava Shtereva, RAin · Victor Lemke, RA · Julia Alida Müschen, RAin · Jana Kutscher, RAin · Franziska Herale, RAin · Maximilian Gubitsch, RA · Mikula Langhanke, RA · Thea Lebsa, RAin · Alexandra Rose, RAin

**München**, Pfeufferstraße 7, D-81373 München | Rudolf Böck\*, Dipl.-Wirt.-Ing., WP, StB · Manfred Ettinger\*, vBP, StB · Matthias Albrecht\*, RA · Wolfram von Blumenthal\*, RA, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · Oliver K. Eifertinger\*, RA, StB · Thomas Straßer\*, Dipl.-Bw. (FH), WP, StB · Nils Langeloh\*, LL.M., RA, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht · Markus Ladenburger\*, RA · Tobias Sengenberger\*, WP, StB · Dr. Andreas Jankiewicz\* · Florian Tietze, RA · Dr. Philipp Bacher, RA, Fachanwalt für Steuerrecht · Meike Weichel, LL.M., RAin, StBin, Fachanwältin für Steuerrecht · Andreas Fimpel, Dipl.-Bw. (FH), StB · Matthias Pöhl, RA · Steffen Lux, RA · Christian Fesl, StB · Sophia von Hake, LL.M., RAin, StBin, Fachanwältin für Steuerrecht · Micha Klewar, RA, Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Dr. Maximilian Festl-Wietek, RA · Daniel Altenburg, RA, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Vergaberecht · Manuel Bolkart, Dipl.-Ing. · Carmen Freimüller-Engel, RAin · Meike Lüninghöner-Glückner, RAin · Thomas Sarosy, RA · Jochen Heise, RA · Anja Straßer, LL.M., RAin · Stephanie Julia Böswald, RAin · Hilda Faut, RAin · Alexander Müller, RA · Anne K. Rupp, RAin · Johanna Schrickler, RAin · Rebecca Mes, RAin · Sandra Schug, RAin, Fachanwältin für Arbeitsrecht · Jan Nicolas Höbel, RA · Dmitriy Levitskiy, StB · Clara Baudisch, RAin · Tobias Hoderlein, RA · Anne Cathrine Nielsen, RAin · Dimitar Asenov, RA · Sabrina Aggou, RAin · Lidija Djordjevic Ristic, RAin · Julia Scheidt, RAin · Franciska Riedel, RAin · Sabrina Weritz, RAin · Hajan Tamim Juckel, RA · Jakob Heise, RA · Julia Ludwig, RAin · Sascha Vogel, RA · Patrick Gradl, StB · Ulrich Forster, RA, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht · Sebastian Reitmayer, StB · Kristina Watke, RAin · Tanja Anders, RAin · Christian Dasbach, RA · Fabian Stohlmeier, RA · Marco Rogić, RA · Sophia Roll, RAin · Larissa Dietz, LL.M., RAin · Margarita Konrad, RAin · Robert Stock, RA

**Köln**, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, D-50678 Köln | Jürgen Gold\*, Dipl.-Kfm., WP, StB · Marcel Malcher\*, Dipl.-Ing. (FH) · Jens Panknin\*, RA · Stefan Mackenrodt\*, WP, StB · Dr. Heiner Faßbender\*, RA · Folkert Kiepe, RA, Beigeordneter des DST a.D. · Klaus-Peter Schönrock, RA · Nicolaus Münch, RA · Silke Walzer, RAin · Julien Wilmes-Horváth, RA, Fachanwalt für IT-Recht · Tillmann Specht, RA · Agnes Eva Müller, RAin · Niklas Schwalge, RA · Norbert Repczuk, Dipl.-Kfm., StB · Sebastian Holst, RA · Marco Metz, RA · Markus Hallmann-de Almeida, RA · Laura Radimeczky-Krekel, RAin · Jakob Fleischmann, RA · Robert Grützner, RA · David Zilligen, RA · Rebecca Stauch, RAin · Matthias Petersen, RA · Christian Englert, RA · Ina Benedix, RAin · Dominik Hahn, StB · Max Höwel, LL.M., RA · Samira Fiona Hentschel, RAin · Arnulf Mallmann, RA

**Hamburg**, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, D-20355 Hamburg | Jan-Hendrik vom Wege\*, MBA, RA · Thomas Schmeding\*, RA · Gerd Bröcker, RA · Yola Traum, europ. RAin · Anna-Lena Blendermann, RAin · Martin Dell, RA · Katharina Schönfeld, RAin · Claudia Kolba, RAin · Joshua Hansen, RA · Jannika Kowaleski, RAin · Johanna Hoffmann, RAin · Oliver Herzig, RA · Christoph Schloßmann, RA · Kathrin Lemke, RAin · Peer Ole Koch, RA

**Stuttgart**, Industriestraße 3, D-70565 Stuttgart | Dr. Michael Weise\*, RA · Dr. Christian Gemmer, RA · Rainer Ederer, RA · Roman Schüttke, RA · Maja Berenike Mosor, RAin · Nina Wipfler, RAin · Jasmin Tejkl, RAin

**Erfurt**, Regierungsstraße 64, D-99084 Erfurt | Bianca Engel\*, WPin, StBin · Dr. Florian Wagner\*, RA · Björn Jeske, StB · Johannes Trabert, StB · Katharina Schubert, RAin · Lukas Haun, RA · Richard Büttner, RA · Arabella Palm, RAin · Katrin Hartmann, RAin

**Brüssel**, Avenue Marnix 28, B-1000 Brüssel | Prof. Dr. Dörte Fouquet, RAin · Dirk Hendricks, Senior Policy Advisor

\* Partnerin/Partner